

Vorarlberger Landtag.

3. Sitzung

am 2. Dezember 1872 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Dorischer krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Sekretär das Protocoll der vorhergehenden zu verlesen. (Geschieht.) Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolles erhoben wird, erkläre ich dasselbe als genehmiget.

Mir ist von Seite der hohen Regierung die Mittheilung zugekommen, wonach ich ersucht werde, mit Rücksicht auf den Stand der Landtags-Verhandlungen den Tag des Schlusses des Landtages bekannt zu geben.

Diese Mittheilung der hohen Regierung ist mir ein Anlaß, einige Obmänner der bestehenden Comite's zu ersuchen, über den Stand der Arbeiten mir Informationen zu geben, damit ich in der Lage bin, dieses Ansuchen der hohen Regierung zu erledigen. Ich wende mich in dieser Beziehung in erster Reihe an den Herrn Obmann des Landesvertheidigungscomite's.

Rhomberg: Das Comite, welches die Aufgabe hat, das Landesvertheidigungsgesetz zu berathen, hat wohl drei Sitzungen gehalten, ist aber noch zu keinem Beschlusse gekommen. Ich habe jedoch die Absicht, heute Nachmittag, wenn es die Zeit erlaubt, eine Comitesitzung anzuberaumen und hoffe, daß

98

in Bälde der Bericht hierüber erstattet werden samt. — Ebenso ist die Schießstandsordnung noch nicht berathen, es dürfte aber in den nächsten Tagen auch diese Vorlage ihrer Erledigung entgegensehen.

Landeshauptmann: Ferner muß ich den Herrn Obmann des Grundbuchscomite's ersuchen, mir über den Stand der dießbezüglichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

v. Gilm: Das Grundbuchscomite hat seine Arbeiten in der letzten Sitzung bereits vollendet und es dürfte kein Hinderniß mehr obwalten, den Bericht in kürzester Zeit, vielleicht heute noch dem Herrn Landeshauptmanne zu übergeben.

Dr. Fetz: Ich erlaube mir, den Bemerkungen des Herrn Obmannes noch beizufügen, daß ein Majoritäts- und Minoritätsvotum vorliegt. Ich habe als Berichterstatter das Majoritätsvotum zu vertreten und denke, daß ich meinen Bericht bereits heute Abends fertig haben werde und daß kein Anstand mehr vorliegen wird, denselben zu überreichen.

Landeshauptmann: Wie stehen die Arbeiten in Bezug auf die Rheincorrection?

Witzemann: Ich habe auf Nachmittag die letzte Sitzung anberaumt; nun aber scheint es, daß der Herr Obmann des Landesvertheidigungscomite's uns in dieser Beziehung den Vorrang abheischt.

Ich werde aber nächster Tage jedenfalls diese Angelegenheit zu Ende bringen und hoffe, daß der Herr Berichterstatter seinen Bericht rechtzeitig überreichen wird.

Landeshauptmann: Das Comite für die Arlbergerbahn?

Carl Ganahl: Das Comite für die Arlbergbahn hat Sitzung gehalten und sich bereits über die vorzunehmenden Schritte geeinigt und es hängt nur mehr vom Herrn Berichterstatter ab, uns den Bericht vorzulegen. Ich zweifle nicht daran, daß dieß noch heute wird geschehen können.

v. Gilm: Ich sichere diesen Bericht, wenn nicht für heute, so doch jedenfalls für morgen zu.

Landeshauptmann: Die Arbeiten des Schulcomite's sind zum größten Theil fertig und der Rest dürfte wohl in kurzer Zeit überreicht werden können.

Thurnher: Ich muß mir erlauben, diesen Bemerkungen gegenüber Folgendes anzuführen: die Mitglieder des Schulcomite's waren zum größten Theile in der ersten Zeit, wo der Landtag versammelt war, in dem Comite beschäftigt, welches die beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Landtagswahlordnung und die Gemeindevahlordnung zu entwerfen hatte. Diese Arbeiten waren von einem solchen Umfange, daß es lange Zeit hindurch dem Schulcomite unmöglich war, eine complete Sitzung zu Stande zu bringen. Dann muß ich dem Herrn Landeshauptmann mittheilen, daß über 70 Gegenstände dem Schulcomite zugewiesen worden sind. Davon sind allerdings mehr als die Hälfte, nämlich 43 Stücke derart vorwärts gekommen, daß der Bericht über dieselben wohl bis heute Abend fertig sein wird.

Dann sind weiter in der Arbeit 22 Gesuche von verschiedenen Gemeinden um Unterstützung zu Schulzwecken. Diese sind – wie gesagt – ebenfalls bereits in Angriff genommen.

Was aber noch einer Behandlung von vornherein bedarf, ist der Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionskasse; dann der Gesetzentwurf, betreffend die Pauschalirung der den Bezirksschulinspektoren gebührenden Meilengelder und die Bestreitung derselben aus Staatsmitteln; dann das Gesuch der Gemeinde Hohenems um Bewilligung der Auflage von 1 fl. per Familie zur Bestreitung der Schulauslagen; dann die Vorlage des k. k. Schulrathes, betreffend die Bestreitung der für die Lehrerconferenz in Feldkirch im Jahre 1871 abgehaltenen Lehrerconferenz per 147 fl. aus Landesmitteln; dann die Vorlage des k. k. Landesschulrathes, betreffend den Voranschlag für die nach § 47 des Landesgesetzes über die Errichtung von Volksschulen aus Landesmitteln zu bestreitenden Auslagen und endlich das Gesuch der Lehrer des

Bezirktes Bludenz um schnelle Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Lehrergehalte. – Also noch eine Masse von Arbeiten, die, wie ich glaube – wenn sie ordentlich erledigt werden sollen – vielleicht mehr als eine Woche in Anspruch nehmen dürften.

Landeshauptmann: Mit Rücksicht auf diese Mittheilungen kann ich wohl nicht annehmen, daß der Landtag vor 10. d. Akts, geschlossen werden kann. Ich werde dieß der hohen Regierung zur Kenntniß bringen, daß wir nämlich frühestens am 10. d. Mts. den Schluß des Landtages herbeiführen werden; denn wir können doch nicht bis über den 12. dieß hinaus zusammentagen, da an diesem Tage bereits der Reichsrath Zusammentritt.

Regierungsvertreter: Ich bitte ums Wort. Ich bin in der Lage, die in der Landtagssitzung vom 14. vor. Mts. an die Regierung gerichtete Interpellation bezüglich des Landesgesetzentwurfes zur Einführung eines Vermögens- und Einkommensteuergesetzes dahin zu beantworten, daß die definitive Erledigung dieser Angelegenheit im Zuge ist, wobei jedoch – wie mir von Seite des Herrn Ministers des Innern mitgetheilt wird – bemerkt werden muß, daß von Seite der Finanzverwaltung gegen den gedachten Gesetzentwurf im Hinblick auf den dermaligen Stand der Verhandlungen bezüglich der Reform der directen Steuer gewichtige Bedenken gemacht werden und daß die Allerhöchste Sanktion dieses Gesetzentwurfes keineswegs in Aussicht gestellt werden kann.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Ich bin einerseits erfreut durch die Mittheilung des Herrn Regierungsvertreters, daß dem Gesetze selbst von Seite der hohen Regierung keine Mängel mehr vorgeworfen werden; indeß bin ich weniger erfreut darüber, daß der Stand der Reform der directen Staats-Steuer in Oesterreich diese Landesangelegenheit beeinflussen soll und daß dieselbe deßhalb wie es scheint, die Aussicht hat, auf die lange Bank geschoben zu werden und daß sohin die Wohlthaten dieses Gesetzes dem Volke viele Jahre lang, vielleicht Jahrzehente nicht zugeführt werden können. Dieß veranlaßt mich, den Antrag zu stellen, daß auf Mittel und Wege gedacht werde, wie es der Regierung begreiflich zu machen sei, daß in einer Landes-Angelegenheit bei den fatalen finanziellen Verhältnissen, in welchen sich das Land befindet, denn doch nicht die Reform der Steuer in ganz Oesterreich maßgebend sein sollte, und ich glaube, es dürfte gewiß auch dem hohen Landtage daran liegen, entweder tin Wege einer Resolution oder einer Vorstellung oder in irgend einer andern Weise bei der Regierung dahin zu wirken, daß dieser Gesetzentwurf endlich der Allerhöchsten Genehmigung zugeführt werde. Mein Antrag lautet:

„Es sei die Eröffnung der hohen Regierung, betreffend die Einführung einer Vermögens- „und Einkommenssteuer dem Rechenschaftsberichtscomite zur Berathung eines Vorschlages in „welcher Weise bei hoher Regierung die beförderliche Sanktion dieses Gesetzes zu erwirken „sei, zu überweisen.“

Landeshauptmann: Es ist dieß ein selbstständiger Antrag, den ich auf die nächste Tagesordnung setzen werde, es wäre denn, daß von irgend einer Seite der Antrag auf dringliche Behandlung desselben gestellt und begründet werden sollte.

Mir ist von dem Herrn Abgeordneten Peter Jussel ein Gesuch mehrerer Gemeinden des politischen Bezirkes Bludenz überreicht worden, betreffend den Notariatszwang.

Hammerer: Ich möchte den Antrag stellen, dieses Gesuch zur Verlesung zu bringen. (Geschieht.)

Landeshauptmann: Ich werde dieses Gesuch dem Grundbuchcomite überweisen, welches bereits über ein ähnliches Gesuch zu berichten hat.

Wir kommen zur Tagesordnung.

Dritte Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bauordnung für das Land Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: Ich beantrage, das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung beschlossene Gesetz, betreffend die Bauordnung für das Land Vorarlberg, in dritter Lesung anzunehmen.

Ich weiß nicht, ob an mich die Anforderung gestellt wird, das ganze Gesetz noch einmal vorzulesen.

Die abgeänderten §§ sind den Herren bereits aus dem Prototolle über die letzte Sitzung, wo sie vollkommen richtig ausgenommen sind, bekannt und es dürfte daher vielleicht die Verlesung des ganzen Gesetzes nicht mehr nothwendig sein.

v. Gilm: Ich spreche die dritte Lesung des Gesetzes tut Inhalte heute nicht mehr an, erlaube mir jedoch die Bemerkung, daß der § 23 eine falsche Berufung auf den § 23 enthält, indem es richtiger heißen soll: § 22.

Dr. Fetz: Dieß ist schon in der letzten Sitzung geändert worden.

Landeshauptmann: Es ist so. Wünschen die Herren, daß die abgeänderten Paragraphe zur Verlesung kommen? (Nein.) Ich werde sohin nach dem Antrage des Dr. Fetz von einer nochmaligen Verlesung dieses Gesetzes Umgang nehmen und ersuche diejenigen Herren, welche dem von uns beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg in dritter Lesung zustimmen,

sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung.

Schmid: Ich bitte ums Wort. Es hat in der letzten Sitzung in Folge unserer Zustimmung zum Antrage des Herrn Dr. Fetz, die geheimen Wahlen, betreffend auf meiner und aus der Seite meines Collegen Hammerer bet der Frage über die en bloc Annahme der Landtagswahlordnung ein Mißverständniß obgewaltet. Wir sind nämlich, wie vor einem Jahre so auch jetzt noch fürs Gesetz im Ganzen. Ich finde mich veranlaßt, diese Erklärung abzugeben, damit nicht etwa unserer Abstimmung in dritter Lesung dieses Gesetzes anderweitige, unserer freien Überzeugung fernliegende Beweggründe unterschoben werden.

Dr. Ölz: Da es mir an Zeit gebrach, die gramatikalischen und stylistischen Abänderungen, welche noch vorzunehmen sind, an der Landtagswahlordnung vorzunehmen, erlaube ich mir den Antrag an das hohe Haus zu stellen, es wolle die dritte Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verschoben werden.

Landeshauptmann: Ich glaube, es wird kein Anstand obwalten, daß dieser Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen werde und ich werde sohin für heute von der dritten Lesung Umgang nehmen und sie aus eine der folgenden Sitzungen verschieben.

Wir kommen nun zum Comitebericht, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für das Land Vorarlberg.

Wenn es dem Herrn Berichtersteller vielleicht zu beschwerlich fallen sollte, den ganzen Bericht selbst vorzulesen, so würde ich einen anderen Herren ersuchen, denselben hierin zu unterstützen.

Dr. Ölz: Ich werde so frei sein, mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen. (Verliest denselben wie folgt:)

101

Hoher Landtag!

Dem in Folge Dringlichkeitsantrags in der Sitzung vom 6. November gefaßten Beschlusse des hohen Landtags gemäß unterlegt das für Revision der Gemeindevahlordnung eingesetzte Comite den Entwurf einer revidirten Gemeinde-Wahlordnung der Berathung und Beschlußfassung des hohen Hauses mit nachstehendem"

Comite-Bericht.

Bei der Revision der Gemeinde-Wahlordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 und dießbezüglichen Nachtragsgesetze hielt das Comite am Grundsätze fest: die Fundamentalprinzipien der bestehenden Gemeindevahlordnung, nämlich Auctorität, Intelligenz und Census, auch der neuen Gemeindevahlordnung unverletzbar zu Grunde zu legen und nur innerhalb der Schranken dieser gegebenen Prinzipien der Ausübung des Wahlrechtes eine Erweiterung zu geben, welche dem Bildungsgrade, den materiellen Verhältnissen, der geschichtlichen Entwicklung und den Wünschen des Vorarlberger Volkes entspricht.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

Erster Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 1 bleibt mit nachstehenden Abänderungen: In Punkt 1 erachtete das Comite für nothwendig den nach der Erfahrung fortwährend sich ergebenden Schwierigkeiten bei Verfassung der Wahllisten und den nicht minder häufigen, dem Ansehen des Gesetzes und der Regierung abträglichen Mißhelligkeiten und Widersprüchen in der Interpretation des Gesetzes dadurch zu begegnen, daß der Ausdruck „direkte Steuer" zur Behebung jedes Mißverständnisses durch die Worte „direkte Staats-, Landes- oder Gemeinde-Steuer" genau präcisirt wurde. In Punkt 2 Litr. d sind in Berücksichtigung der veränderten Heeresorganisation,

um Mißverständnissen in Auslegung dieses Absatzes vorzubeugen, die Worte beigefügt: „und die Offiziere der Landesschützen." Eine weitere Inbetrachtung des Wahlrechtes der Militärpersonen in Folge der veränderten Heeresorganisation unterblieb, da dieser Punkt nur im Wege einer in Aussicht stehenden Regierungsvorlage vollkommen entsprechende Erledigung finden könnte, welche der hohe Landtag gerne würdigen wird. Litr. f anstatt „Oberlehrer" wurde hier gesetzt „eigenberechtigte Lehrer" um entsprechend dem Grundsätze der erweiterten Wahlberechtigung auch die im Lehrstande vertretene Intelligenz zu berücksichtigen. Litr. g wurde durch den Ausdruck „direkte Staats-, Landes- oder Gemeindesteuer"

mit der in § 1 3- 1 motivirten Abänderung des Gesetzes in Einklang gebracht. Punkt 3 alinea 1 lautet in neuer Fassung: „die in § 6 der Gemeindeordnung Z. 3 aufgeführten Gemeindeglieder,

102

insofern sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und an dieselbe wenigstens zwei Gulden, oder, wenn sie außerhalb der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wenigstens 20 fl. Gemeindesteuer jährlich entrichten."

Angesichts des in den Staatsgrundgesetzen anerkannten Prinzips der Gemeinde-Autonomie und des trotzdem stetig wachsenden Widerspruchs der jetzigen Gemeindevahlordnungen mit diesem Prinzipie, hiemit also eines Mißtranes erweckenden Widerspruchs in der Gesetzgebung überhaupt, Angesichts ferner der Thatsache, daß durch die bestehenden Wahlordnungen die Grenzen der Gemeinde verwischt und die Selbstständigkeit der Gemeinden dermaßen aufgehoben erscheinen, daß häufig Fremde, ohne Bürger- und Heimathrecht, ja selbst ohne ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde aus das Resultat der Gemeindevahlen und hiemit oft aus die vitalsten Interessen der Gemeinde einen entscheidenden Einfluß ausüben, welcher alles Gemeindebewußtsein, alles Gemeindegefühl und alles Interesse für das öffentliche Wohl in der Gemeinde ertödtet und zu einer Nivelirung und Auflösung des Gemeindegewesens führt, welche der gefährlichen „Internationale" die Wege ebnet: hat das Comite in der Absicht, der Gemeinde wieder ihre heilsamen Grenzen zu sichern, für zweckmäßig gehalten, für die Fremden, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine Gemeindesteuer von wenigstens zwei Gulden und für jene fremden Gemeindeglieder die außerhalb der Gemeinde wohnen, eine Steuer von wenigstens 20 fl. an die Gemeinde, als conditio sine qua non ihrer Wahlberechtigung festzusetzen. Alinea 2 lautet in neuer Fassung: Unter diesen Bedingungen sind auch inländische (Korporationen, Stiftungen, Vereine, Anstalten und Genossenschaften den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern beizuzählen." Diese Fassung ist einerseits eine nothwendige Consequenz jener der vorausgehenden a linea; andererseits berücksichtigt sie nach dem Grundsätze der Erweiterung des Wahlrechtes auch die Genossenschaften, welche bisher durch einseitige Interpretation des Gesetzes von der ihnen gebührenden Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen blieben.

§ 2 und § 3 bleiben unverändert nach dem Wortlaute der G.W.O. von 1864.

§ 4 bleibt nach der Fassung vom Jahre 1864, nur ist in Punkt 2 nach dem Worte: „Geschäften"

der Zusatz eingeschaltet: oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, sowie Seelsorger und Ärzte, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind." Um dem Grundsätze der weiteren Ausdehnung des Wahlrechtes auch durch die unbehinderte Ausübung des Wahlrechtes mit logischer Consequenz zu entsprechen, mußte das Comite ans Berücksichtigung genannter Personen um so mehr bestehen, als dieselben im Nichtberücksichtigungsfalle in eine Pflichtencollision von Gesetzes wegen gedrängt werden, wo sie entweder ihre Berufspflichten arg zu verletzen, oder die Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten selbst in Fällen zu unterlassen genöthiget werden, wo große sittliche Interessen des Volkes ans dem Spiele stehen. Daß solches Hineindrängen in Pflichtencollisionen einer Verleitung zu strafbaren Handlungen gleichkomme, liegt auf der Hand. Punkt 3. Hier ist nach dem Worte „ansässig" eingeschoben: „und nach § 1 Z. 3 wahlberechtigt sind."

§ 5 bleibt unverändert, wie 1864.

§ 6 ist nach der Fassung vom Jahre 1864; nur ist nach dem Worte „Gesellschaften“ eingereiht: „und Genossenschaften“ und nach dem Worte „Bestimmungen“ sind die Worte „nach Außen“ weggelassen. Die Weglassung der Worte „nach Außen“ motivirt sich damit, daß diese Worte der Vertretung bei Wahlen unberechenbare Schranken setzen, die das Vertretungsrecht eines jeden Vertreters von Korporationen,

Vereinen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften illusorisch machen, indem gerade diese Worte erfahrungsgemäß das Vertretungsrecht den willkürlichsten, widersprechendsten Interpretationen des Gesetzes Preis geben, welche nicht geringe Erbitterung hervorgerufen.

§ 7 bleibt in alter Fassung, nur kommt hinzu der Zusatz: zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitztums erforderlich.

Dieser Zusatz ergibt sich consequent aus dem Grundsätze der erweiterten Ausdehnung des Wahlrechts

103

nicht nur der Theorie, sondern auch der Praxis nach. Übrigens liegt auch in der alten Fassung dieses Paragraphen ein solenner Widerspruch des Gesetzes mit der ganzen heutigen Gesetzgebungsform, welche auf dem Prinzip der Majorisirung beruht und hier zur Abwechslung einmal auf Minorisirung sich stützt. Zudem widerspricht es ganz und gar dem Begriffe einer moralischen Person, als welche die Corporationen, Vereine etc. im Gesetze erscheinen, wenn auch die kleinsten Theile derselben durch das Gesetz maßgebend, sozusagen zu moralischen Personen gemacht werden.

§ 8 ist nach der Fassung von 1864. Die beibehaltene alte Fassung dieses Paragraphen fließt mit zwingender Nothwendigkeit aus der Fassung des vorhergehenden § 4 3. 1 und 3, dann die §§ 5, 6 und 7 G.W.O. Die Widersprüche im Gesetze und die Schwierigkeiten in der Handhabung des Gesetzes, wenn die im Minist.-Erlaß vom 29. Nov. 1871, Z. 5662 M. I. zum ersten Mal auftauchende und in Folge einer dießbezüglichen Anfrage des Wahlordnungs-Comite's vom Herrn Regierungsvertreter wiederholte Regierungsforderung, daß „der Wahlbevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse“ in das Gesetz ausgenommen werden wollte, sind zu auffallend, um nicht dem Comite die Ansicht nahe zu legen, daß die hohe Regierung an diese Widersprüche und Schwierigkeiten bei Stellung einer neuen Forderung kaum gedacht haben möchte, welche abgesehen von der darin enthaltenen, sehr in die Augen fallenden Beeinträchtigung des Wahlrechts in der Praxis auch nicht einen Schatten von Begründung, in dem der Wahlordnung zu Grund liegenden Prinzip der „Interessenvertretung“ findet, nachdem der § 8 in alter Fassung derzufolge Bevollmächtigte und Vertreter zur Ausübung des Wahlrechtes eines Andern nur eigenberechtigte österr. Staatsbürger sein müssen, nicht nur von der früheren Regierung in vollkommenem Einklänge mit besagtem Principe der Interessenvertretung befunden wurde, sondern auch wirklich diesem Principe eben so gut und noch besser entspricht, als es der Fall wäre, wenn durch die von der Regierung gewünschte einschränkende Bestimmung die Interessenvertretung mit neuen Schwierigkeiten beladen und erschwert würde.

§ 9 lautet wie 1864: nur sind nach dem Worte: „Gemeindeglieder“ die Worte eingeschoben: „nach § 6 3. 1 und 2 G.O.“ und statt „welche wahlberechtigt sind“ steht nun: „welche für sich wahlberechtigt sind, oder mit Andern gemeinsam das Wahlrecht ausüben.“ Bei dieser neuen Fassung hat das Comite

einerseits die Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinde m Auge, andererseits die Erweiterung nicht bloß des aktiven, sondern auch des passiven Wahlrechtes innerhalb der festgesetzten Grenzen der Gemeinde. §§ 10 und 11 bleiben nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1864.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahlen.

§ 12 lautet in neuer Fassung: „Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung anzufertigen. Neben den Namen sind die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen.“ Durch die neue Fassung des § 12 entfallen die nachfolgenden §§ 13, 14, 15 und 16, welche sich auf die Bildung der Wahlkörper beziehen, gänzlich. Bei Auflassung der abgesonderten Wahlkörper und deren Reduzirung auf Einen, hielt sich das Comite strenge an das von der hohen Regierung der bisherigen Wahlordnung zu Grunde gelegte Prinzip des Census mit gebührender Berücksichtigung der Höchstbesteuerten, der Intelligenz und der Auctorität (Art XI Gesetz vom 2. März 1862). Getreu seinem Grundsatz der Ausdehnung des Wahlrechtes nicht bloß in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht hat das Comite dem auch von der hohen Regierung anerkannten, in Auctorität und Intelligenz zum Ausdruck kommenden, ethischen Momente – diesem weitaus wichtigsten Faktor des Staatenlebens, wie schon das Wort „Rechts“ – Staat

104

anzeigt – einen über das von der Regierung bisher zugestandene Maaß hinausgehenden Einfluß auf das Gemeinde- und Staatsleben dadurch gegeben, daß es 1. die Auctorität und Intelligenz durch die Auflösung der gesonderten Wahlkörper von ihrer gesetzlichen Sonderstellung, gegenüber der unteren Volksklassen befreite, und dadurch eine, wenigstens in Bezug auf Vorarlberg künstlich ausgerichtete Schranke niederriß, welche nicht nur den großen moralischen Einfluß der Auctorität und Intelligenz auf die unteren Volksklassen erschwert und hemmt, sondern auch durch Entfremdung der unteren Volksklassen von den höheren der Entwicklung des „Communismus“ selbst dort, wo er noch nicht ist, Anlaß und Vorschub gibt. 2. Durch Abänderung des § 1 Z. 2 Litr. f das Wahlrecht auch auf die Intelligenz im Lehrerstande weiter, als bisher geschah, ausdehnte. 3. Den gebildeteren Ständen (Beamten, Seelsorgern, Ärzten und beispielsweise als Zeugen, Geschworne rc. Vorgeladenen), die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte im Falle ihrer Verhinderung durch Berufspflichten sicherte, § 4 3. 2, 1. – 4. durch Ausschließung jener fremden Gemeindeglieder vom Wahlrecht, tz 4 Z. 3, welche nur geringe Steuern an die Gemeindekasse entrichten und nicht in der Lage sind, Verständniß für die Bedürfnisse der Gemeinde zu erwerben noch weniger sich für sie zu interessieren, erfahrungsgemäß ein der Intelligenz und der Auctorität in der Gemeinde sehr schädliches Element aus der Wahl entfernte. 5. durch Abänderung des § 9 das passive Wahlrecht Intelligenzen sicherte, die nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes bisher ausgeschlossen waren. 6. Die in der minderbesteuerten Volksklasse Vorarlbergs bekanntlich weitverbreitete Intelligenz dadurch entsprechend berücksichtigte, daß durch die neue Fassung des Gesetzes den Minderbesteuerten gleiches Wahlrecht mit den Höchstbesteuerten nach altem Landesbrauch zuerkannt wird.

Neben dieser umfassenden Berücksichtigung der Intelligenz hat das Comite immer strenge auf dem Boden des Census sich haltend das Wahlrecht bis auf die niedrigstbesteuerten hinab beibehalten dadurch geht das Wahlrecht von

der Summe der Steuer, in der es bisher wurzelte, auf die Summe der Steuerträger über und gewinnt eine höhere moralische Bedeutung. Außerdem, daß hiedurch dem ethischen Momente der Gesetzgebung die gebührende Berücksichtigung zu Theil wird, entspricht diese Abänderung vollkommen der historischen Vergangenheit, dem Charakter, dem Bildungsgrade, den ökonomischen Verhältnissen und den Wünschen des Vorarlberger Volkes. Seit jeher wählten Vorarlbergs meist freie Gemeinden ihre Vorstehungen durch gleiche Theilnahme aller Berechtigten an der Wahl ohne Rücksicht auf den Grad der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Lasten; als freie Männer fühlten und behandelten sie sich stets als Gleiche im öffentlichen Leben; ein Unterschied der Stände wie er durch die neue Verfassung mit den drei abgesonderten Wahlkörpern erst eingeführt werden wollte, hat sich auf diesem freien Boden nie herausbilden können. Die Vorarlberger sind in ihrem Bildungsgrade hinter den Schweizern und ihren deutschen Nachbarn nicht zurückgeblieben und können gleiche Theilnahme Aller am Wahlrechte nach dem Grundsatz „gleiches Recht für alle“ ebensogut ohne alle Störung ertragen, wie die Schweizer, Württemberger und Bayern. Die ökonomischen Verhältnisse Vorarlbergs bedingen einen relativ sehr zahlreichen Mittelstand, den Hauptstock der Bevölkerung, welcher mit den Höchstbesteuerten und Mindestbesteuerten in einem Wahlkörper vereint, weit mehr als bei der bisherigen Dreitheilung der Wähler geeignet ist, durch seine Loyalität den Höchstbesteuerten als Schutz und den Wählern des bisherigen 3. Wahlkörpers als Korrektiv gegen etwaige demagogische Verführungen zu dienen. Dadurch ist den Höchstbesteuerten in Vorarlberg besser gedient und ihr Einfluß aus das Volk mehr gesichert, als durch die bisherige Einreihung derselben in einen abgesonderten ersten Wahlkörper. Überdies hat das Comite die Höchstbesteuerten insbesondere dadurch berücksichtigt, daß es denselben das Wahlrecht in fremden Gemeinden gesichert wissen will, wenn sie als Mitglieder derselben eine bestimmte Summe in die Gemeindekasse zahlen. In Anbetracht, daß gemeiniglich auch Korporationen, Stiftungen, Vereine, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften unter den Höchstbesteuerten reihen, ist das immerhin ein nicht zu unterschätzendes Vorrecht der Höchstbesteuerten, abgesehen vom Momente der Intelligenz, das hier zugleich mit dem Census zu erhöhter Geltung gelangt.

§ 13. Wie oben schon bemerkt wurde, entfallen die §§ 13, 14, 15 und 16 der G.W.O. von 1864 und § 17 dieses Wahlgesetzes von 1864 erscheint mit einigen meist in Folge der Reduzirung der

105

Wahlkörper nothwendig gewordenen Abänderungen, als 8 13 der neuen Gemeinde-Wahlordnung. In a linea 1 ist nach dem Wort „Einsicht“ beigefügt: „oder Abschrift“ um der nach den letztjährigen Erfahrungen eingerissenen Confusion in der Interpretirung dieser Gesetzesstelle abzuhelpen.

§ 14 resp. 18 von 1864 bleibt wörtlich wie im Gesetze von 1864.

§ 15 ist ganz neu, und regelt besonders in größeren Gemeinden, die durch die neue Fassung des Gesetzes, § 12, veränderte Wahlhandlung.

§ 16 resp. 19 von 1864 bleibt unverändert wie 1864.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§ 17 resp. 20 und 1864 bleibt wie im Gesetze von 1864.

§ 18. An diese Stelle tritt, da § 21 dieses Gesetzes von 1864 gänzlich entfällt, § 22 des Gesetzes von 1864 in unveränderter Fassung.

§ 19 resp. 23 der G.W.O vom Jahre 1864 lautet nach § 23 des Gesetzes von 1864. Hier ist zu bemerken, daß die §§ 23, 24, 26, 27 und 30, welche in Folge der Einführung geheimer Wahlen durch das Gesetz vom 16. Jänner 1867 abgeändert wurden, entfallen, und dieselben §§ nach dem Gesetze von 1864, wo der Wahlakt noch öffentlich war, mit jenen Abänderungen, welche dem geänderten Wahlvorgange entsprechen, in das neue Gesetz übernommen wurden.

§ 20 resp. 24 von 1864 bleibt wie 1864 mit entsprechender Abänderung des Wahlvorganges.

§ 21 resp. 25 von 1864 lautet wörtlich wie 1864.

§ 22 resp. 26 von 1864 lautet wörtlich wie 1864.

§ 23 resp. 27 von 1864 lautet wörtlich nach § 27 vom Jahre 1864 und erhält nur den

Zusatz: „dieses hat auch in den Fällen nach § 15 am Schlusse der Wahlhandlung jedes einzelnen Tages zu geschehen. Überdieß sind in diesem Falle die sämtlichen Wahlakten im Beisein der Wahlcommission versiegelt, vom Vorsitzenden bis zur Fortsetzung, beziehungsweise zum Schlusse der Wahlhandlung in Verwahrung zu nehmen." Damit ist lediglich die Regelung der neuen Wahlhandlung näher präzisirt.

§ 24 resp. 28 von 1864 lautet nach § 28 vom Jahre 1864 mit entsprechender Abänderung in Folge der Auflassung der Wahlkörper.

§ 25 resp. 29 von 1864 ist fast wörtlich nach § 29 vom Jahre 1864, nur mit Weglassung des Wortes „Wahlkörper."

§ 26 resp. 31 vom Jahre 1864, § 30 der G.W.O. vom Jahre 1864 entfällt gänzlich und § 31 der G.W.O. von 1864 erscheint als § 26 des neuen Gemeindewahlgesetzes mit einer der neuen Wahlhandlung entsprechenden Abänderung.

§ 27 resp. § 32 vom Jahre 1864 lautet wörtlich wie im Gesetze von 1864,

106

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

Das ganze Hauptstück lautet unverändert nach der G.W.O. vom 22. April 1864; nur sind in Folge der bisher entfallenen Paragraphe entsprechende Abänderungen der Paragraphen-Zahlen vorgenommen worden.

Mit diesem Comite-Berichte wird der vorgelegte Gesetzentwurf über Revision der Gemeinde- Wahlordnung dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort. Nach meinen ausgesprochenen Grundsätzen halte ich immer am Bestehenden so lange fest, bis ich dasselbe durch

etwas Besseres ersetzt finde. Ich bin wohl damit einverstanden, in die Berathung eines Gesetzentwurfes einzugehen, um zu erfahren, ob wirklich Verbesserungen darin enthalten sind.

Es hat aber in diesem Falle ein größeres Gesetz Anträge aus Abänderung gefunden, welche erst wenige Stunden vor der Verhandlung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht worden sind. Ich habe mit Rücksicht auf die vielen Geschäfte nicht die materielle Zeit gefunden, mit dem Bericht und dem Gesetzentwurf wie er vorliegt, nur Einmal vorher zu lesen, bis ich denselben jetzt habe lesen gehört. Dennoch finde ich aus diesem Berichte, daß über die wichtigsten Principien abgesprochen wird. Ich getraue mich wirklich nicht, auf der Stelle de plano mein Urtheil über so wichtige Gegenstände abzugeben. Es hätte

der Bericht jedenfalls schon längere Zeit den Abgeordneten an Händen gestellt werden sollen und zwar

um so mehr; als ich wenigstens nur von einer einzigen öffentlichen Comiteverhandlung, worin über diesen

Gegenstand berathen wurde und zwar auch von dieser erst nachträglich Kenntniß erlangt habe, also auch

nicht in der Lage war, mir dort schon von den Gegenständen, die da zum Anträge gelangen, Kenntniß zu verschaffen. Ich glaube auch, nachdem es sich hier um so weit greifende Änderungen handelt, daß es ganz angemessen wäre, wenn wir darüber auch die Summe der Bevölkerung hören würden. Das wäre möglich, nachdem jetzt der Bericht lithographirt worden ist, binnen Jahresfrist. Es wäre das der Sache ganz angemessen und andererseits ist kein solcher Drang nach Abänderung vorhanden, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand nicht auf die nächste Landtagssession verschoben werden könnte.

Ich stelle daher den Antrag, es wolle die Verhandlung über die Abänderung der Gemeindewahlordnung auf die nächste Landtagssession verwiesen werden.

Thurnher: Bitte ums Wort. Herr Dr. Jussel erwähnte, daß es ihm nur kurze Zeit möglich gewesen sei, in den Comitebericht und die Gesetzesvorlage Einsicht zu nehmen. Meines Wissens ist der Comitebericht bereits gestern vertheilt worden – also die vorschriftsgemäße Zeit den Landtag-Abgeordneten zugänglich gewesen. Wenn nun einzelne Abgeordnete in Folge ihrer Abwesenheit nicht Zeit und Gelegenheit hatten, in den Comitebericht näher einzugehen, so kann dieß – glaube ich – für den Landtag,

dessen Mitglieder im Großen und Ganzen meines Wissens mit der Sache vertraut sind, kein Anlaß sein, das Gesetz auf ein volles Jahr – in seiner Behandlung zu verschieben. Den Gesetzentwurf selbst habe ich vor beiläufig 4–5 Tagen, nachdem er mir von Seite des Herrn Obmannes zur persönlichen Zustellung an die Landes-Ausschuß-Canzlei eingehändigt worden war, allsogleich übergeben; das Gesetz selbst ist somit in der Landes-Ausschuß-Canzlei durch beiläufig 4–5 Tage schon für jeden der Herren

107

Abgeordneten zur Einsicht zugänglich gewesen. Was endlich die Stimme der Bevölkerung betrifft, so wundert es mich wahrlich, wie ein verehrliches Mitglied dieses hohen Hauses, das meines Wissens doch seit Jahr und Tag oder wenigstens schon lange Zeit nicht außer Land gewesen ist, behaupten kann: wir kennen die Stimmung des Volkes nicht. Die Wahlreformfrage ist

seit bereits 2–3 Jahren mehr oder weniger ausnahmslos Gegenstand öffentlicher Besprechungen und der Verhandlung in den öffentlichen Blättern gewesen. Wir können deßhalb nicht sagen, daß sich das Volk über diesen Gegenstand noch nicht geäußert habe. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen könnte ich mich dem Antrage des Herrn Jussel nicht anschließen.

Karl Ganahl: Der Herr Vorredner hat bemerkt, es sei der Gesetzentwurf schon seit 14 Tagen (Rufe: Nein, 4 oder 5 Tage) oder seit 4–5 Tagen in der Landes-Ausschuß-Canzlei aufgelegt.

Ich bin wiederholt in die Canzlei gekommen, habe aber von diesem Gesetzentwurf gar nichts gehört, habe auch von der ganzen beantragten Abänderung keine Idee gehabt. Erst vorgestern vor meiner Abreise ist mir der lithographirte Gesetzentwurf, jedoch ohne Bericht eingehändigt worden.

Nachdem – wie Herr Dr. Jussel bemerkt hat, ihm der Bericht erst vor einigen Stunden zugekommen ist, so hat er wohl Recht gehabt, eine Vertagung der Verhandlung zu beantragen. Ich bin zwar nicht damit einverstanden, daß die Vertagung auf die nächste Session hinausgeschoben werde, sondern wünsche nur, es möge der Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden. Die Verhandlung ist eben, wie Herr Dr. Jussel erklärte, außerordentlich wichtig für das Land und man sollte daher den Abgeordneten, die sich dagegen auszusprechen gedenken, Zeit lassen, den Gesetzentwurf zu studiren. Ich möchte also den Herrn Landeshauptmann bitten, die Verhandlung über diesen Gegenstand auf eine der nächsten Sitzungen zu verlegen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der authographirte Gesetzentwurf, wenn ich mich recht entsinne, Freitag morgens in die Kanzlei zurück kam, und daß dieser Gesetzentwurf deßhalb nicht vertheilt wurde, weil noch der Bericht des Comites mangelte, welcher erst am Sonnabend gebracht und sohin erst gestern morgen oder um die Mittagsstunde vertheilt wurde. Wenn einige der Herren abwesend waren und denselben nicht erhalten konnten, so ist dies also nicht Schuld der Kanzlei, sondern muß, möchte ich sagen, dem eigenen Belieben der betreffenden Herren zugeschrieben werden. Hiemit glaube ich, daß jede weitere Bemerkung über diesen Punkt entfällt.

v. Gilm: Der Gesetzentwurf wurde vor dieses hohe Haus gebracht, um denselben zu berathen, nicht um ihn auf die Seite zu legen, wie Herr Dr. Jussel beantragen möchte. Der Gegenstand soll aber einer gründlichen Berathung und Erörterung unterzogen werden und darum stimme ich auch für den Antrag des Herrn Carl Ganahl, nämlich auf Verschiebung der Verhandlung auf die nächste Sitzung

Thurnher: Ich glaube, der Gegenstand kann wohl in keiner Weise einer gründlichen Besprechung unterzogen werden, als wenn wir jetzt in die Verhandlung eingehen. Zeigt sich bei der Verhandlung, daß irgend eine Unklarheit bei einzelnen oder bei der Mehrheit der Abgeordneten obwalte, so daß eine genauere Information nothwendig ist, so können wir immer noch die Verhandlung der fraglichen Paragraphe aus eine andere Sitzung verschieben. Vorläufig jedoch können wir, wenn sich das Bedürfniß geltend macht, sich über den Gesetzentwurf zu informiren, demselben in keiner Weise wirksamer entgegenkommen,

als wenn wir in die Berathung desselben eingehen.

Dr. Fetz: Ich stimme durchaus nicht dem Antrage des Herrn Dr. Jussel bei, und halte es allerdings für nothwendig, daß der vorgelegte Antrag in dieser Landtagssession zur Verhandlung gelange, andererseits aber scheint es mir im Interesse der Herren, welche für die Wahlreform eintreten, selbst gelegen zu sein, daß wir Gelegenheit haben uns darüber klar zu werden, ob und in welcher Richtung wir allenfalls Abänderungsanträge zu stellen in der Lage sein werden. Es ist keine Kleinigkeit, derartige Anträge bei einem längeren Gesetzentwürfe, der in viele Paragraphe eingetheilt ist, zu formuliren; man

108

muß sie eben so formuliren, daß für den Fall sie angenommen werden, in den Rahmen des Gesetzes hineinpassen. Sonst nimmt man die Anträge vielleicht ein, und schließlich bekommt man ein Gesetz, das ganz unbrauchbar ist, weil es legislatorische Widersprüche enthält. Ich glaube, wenn die Herren darauf eingehen, die Verhandlungen dieses Gesetzes auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen, so werden sie sich nichts vergeben, sondern in ihrem eigenen Interesse handeln. Ich würde daher dem Antrage des Herrn Ganahl, welcher von Herrn v. Gilm unterstützt worden ist, beistimmen.

Pfarrer Knecht: Ich glaube wir üben einen Akt der Gerechtigkeit, auch gegenüber unserer Opposition, wenn wir derselben Zeit lassen, den Gesetzentwurf sowie auch den Comitebericht durchzustudiren, um allenfällige Anträge stellen zu können. Darum stimme ich dem Antrage des Herrn Carl Ganahl bei, daß diese Gemeindewahlordnung auf eine der nächsten Sitzungen zur Besprechung und Verhandlung verlegt werde.

Thurnher: Den Motiven des Herrn Pfarrer Knecht trete ich vollkommen bei, und werde deßhalb nicht mehr gegen eine zeitweilige Verschiebung dieses Gegenstandes eintreten.

Peter Jussel: Ich möchte bemerken, daß die Verschiebung dieses Gegenstandes auf eine der nächsten Sitzungen nicht nur ein Bedürfniß der Herren der andern Richtung ist, sondern dasselbe vielleicht auch Herren von dieser Seite fühlen. Ich glaube, daß manche nur schwer in der Lage wären, ein richtiges Urtheil abgeben zu können, und stimme daher vollkommen der Ansicht des Herrn Notar v. Gilm, und Herrn Dr. Fetz bei.

Rhomberg: Ich möchte erklären, daß auch ich mit dem Antrage des Herrn Carl Ganahl vollkommen einverstanden bin; nur wünschte ich, daß die Sache nicht zuweit hinausgeschoben, sondern auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werde.

Dr. Ölz: Auch ich erkläre, daß ich dem Antrage des Herrn Carl Ganahl vollkommen beistimme, theile aber hinsichtlich der Nichtverschiebung dieses Gegenstandes denselben Wunsch, welchen der geehrte Herr Vorredner Rhomberg ausdrückte.

Dr. Jussel: Nachdem ich bereits gesehen habe, daß die Herren Abgeordneten nur kurze Zeit zur Prüfung dieses Gesetzentwurfes in Anspruch nehmen, muß auch ich mich dazu bequemen, erlaube mir aber nur zu bemerken, daß dieser Gesetzentwurf nicht durch acht Tage in der Landes-Ausschußkanzlei aufgelegt war, sondern daß derselbe damals dem Lithographen übergeben wurde, und daß ich nur wegen der Wichtigkeit der Sache hören wollte, ob mit dem, was substituiert werden soll, die Bevölkerung einverstanden ist. Allein ich kann mich bequemen und ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Somit bringe ich den Antrag des Herrn Carl Ganahl zur Abstimmung. Herr Carl Ganahl beantragt, daß die heutige Verhandlung auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werde. Jene Herren, die diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Nun habe ich hier zwei Berichte, welche mir vom Obmann des Petitionskomitees überreicht wurden, zur Verhandlung zu bringen. Der erste betrifft das Gesuch des Cäcilienvereins um Unterstützung. Ich werde das bezügliche Gesuch zuerst verlesen lassen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

v. Gilm: (Verliest wie folgt.)

109

Comite-Bericht.

Dem Petitions-Ausschüsse wurde das am 28. November d. J. eingebrachte Gesuch des Vorstandes des Vorarlberger Cäcilien-Vereins um eine Unterstützung zu Vereinszwecken aus Landesmitteln zugewiesen.

Dein Vereine wurde tut vorigen Jahre bereits eine Subvention von 200 sl. gewährt, deßhalb und weil dem Ausschusse die Pflicht obliegt bei sich stets ergebenden unrückweisbaren Mehrerfordernissen die höchste Sparsamkeit zu üben, und die Nöthigung auferlegt, die zunächst stehenden Interessen der Gemeinden und des Landes unberücksichtigt zu lassen, sieht sich derselbe nicht in der Lage, eine erneuerte Bitte des Vorarlberger Cäcilien-Vereins zu vertreten.

Es wird daher der Antrag erhoben zu beschließen:

„Hoher Landtag sei nicht in der Lage eine erbetene Subvention des Vorarlberger Cäcilien-Vereins aus Landesmitteln zu erneuern.“

Bregenz den 30. November 1872.

Hammerer, Obmann.

v Gilm, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Pfarrer Knecht: Ich bitte um's Wort. Der Herr Vorstand des Cäcilien-Vereins Wunibald Briem hat sein Gesuch mir mit der Bitte überschickt, ich möchte dieselbe beim hohen Hause unterstützen.

Die Gründe, die für die Unterstützung des Cäcilien-Vereins sprechen, hat Bittsteller ziemlich weitläufig, und wie ich glaube auch hinreichend angegeben. Ich hätte geglaubt, das Comite wäre in der Lage gewesen, diesem Verein wenigstens eine kleine Unterstützung zukommen zu lassen. Ich weiß wohl, daß unser Land von allen Seiten mit Bitten um Geldunterstützung bestürmt wird, ich weiß auch, daß diesen Bitten nicht immer und überall entsprochen werden kann, wenn man es auch noch so gern thun würde. Jedoch dieser Cäcilien-Verein bezieht von niemanden einen Gehalt, noch eine Unterstützung. Er besteht nur aus Privatpersonen, die nur mit eigenen Mitteln sich gegenseitig zu bilden suchen und gegenseitig auch zur Bildung des Volkes beitragen wollen. Daß der Gesang zum Theil auch zur Bildung des Volkes gehört, das ist wohl von allen ohne Unterschied anerkannt. Ich glaube daher, das Comite ersuchen zu müssen,

es möge hier im hohen Hause seinen Antrag dahin abändern, daß dem Cäcilienverein wenigstens ein Beitrag von ca. 50 fl. aus Landesmitteln zu bewilligen sei.

Landeshauptmann: Wollen Herr Pfarrer Knecht vielleicht selbst den diesbezüglichen Antrag stellen.

Pfarrer Knecht: Ja.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Ich habe als Mitglied des Landes-Ausschusses und als Mitglied des Schulkomite's, dem eine Menge Gesuche von verschiedenen Gemeinden des Landes um Beiträge für Schulzwecke vorliegen, am leichtesten zu beurtheilen, daß wir, so gerne wir auch dem Cäcilienvereine zur Förderung seiner anerkannt guten Zwecke helfen möchten, für das laufende Jahr kaum in

110

der Lage sind, seinem Gesuche zu entsprechen. Es wird sich vielleicht, wenn einmal das Vermögen und Einkommensteuergesetz für Vorarlberg eingeführt und somit eine ergiebigere finanzielle Quelle für die Bedürfnisse des Landes geschaffen ist, zeigen, ob wir auf weitere Gesuche desselben Vereins einzugehen in die Lage kommen werden.

Aus diesem Grunde mochte ich zu dem Antrage des Comites beantragen, daß die Abweisung des Gesuches nicht gerade so rundweg ausgesprochen, sondern daß die Worte „für das laufende Jahr“ eingeschaltet werden.

Hochwstr. Bischof: Ich kann nichts anders sagen, als daß ich ebenfalls den Nutzen dieses Vereins anerkenne, und aus diesem Grunde in jeder Weise das Gesuch empfehlen mochte. Indessen will ich dadurch nur meine Billigung des Vereins und insoweit es von mir abhängt, mein Vorwort zur Unterstützung aussprechen. Ich kann jedoch ebenfalls nicht verkennen, wie schwer es fallen muß, bei diesem Zudrange von allerlei Gesuchen und Bitten auch dem jungen Cäcilienvereine in etwas auf die Beine zu helfen. Ich muß mich daher mit der Erklärung meines Wohlgefallens an diesem Vereine und mit dem Wunsche, daß ihm irgend eine Unterstützung zukomme, begnügen.

Witzemann: Ich glaube den Antrag des Herrn Pfarrers Knecht in dieser Beziehung kräftigst unterstützen zu müssen.

Rhomberg: Darf ich auch noch um einige Worte bitten?

Ich muß mich vollkommen dem Comitebericht anschließen. Jedermann kennt unsere finanzielle Lage des Landes und ich weiß nicht, wie wir es verantworten konnten, wenn wir auch für dieses Jahr für eine Unterstützung des Cäcilienvereins eintreten würden. Ich bin daher vollkommen einverstanden mit dem Antrage des Comite's.

Pfarrer Berchtold: Ich wäre nur gegen die Worte „eine Unterstützung zu erneuern“ wie es im Comitebericht heißt. Es wäre damit gleichsam gesagt, als wenn der Landtag aussprechen wollte, auch eine in der Folge eingestellte Bitte um Unterstützung abschlägig zu bescheiden. Ich wäre daher mehr für die Fassung des Antrages, wie er von Herrn Thurnher vorgeschlagen wurde.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

v. Gilm: Der Antrag des Comites lautet: (verliest denselben.) Ich glaube, man könnte dem ausgesprochenen Wunsche, sowohl des Herrn Abgeordneten Thurnher, wie auch dem des Herrn Pfarrer Berchtold dadurch gerecht werden, wenn man sagen würde, der hohe Landtag sei nicht in der Lage, diese erbetene Subvention rc. zu erneuern." Damit würde nach meiner Anschauung nicht ausgeschlossen, wenn wieder um eine Subvention in künftigen Jahren gebeten werden sollte, dieselbe abermals in Berathung zu ziehen.

Landeshauptmann: Herr Pfarrer Knecht hat beantragt, daß dem Gesuche des Cäcilienvereins dadurch entsprochen werde, daß demselben ein Beitrag von 50 fl. gewährt werde.

Diejenigen Herren, welche diesem zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.)

Nun kommt der Antrag des Comites. Wenn derselbe angenommen werden sollte, bringe ich den Zusatzantrag des Herrn Thurnher besonders zur Abstimmung. Der Antrag des Comites lautet: (verliest denselben.)

Diejenigen Herren, die dem Comite-Antrage zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Nun kommt der Zusatz-Antrag des Herrn Thurnher.

Herr Thurnher wünscht nämlich, daß eingeschaltet werde: „für das laufende Jahr." Diejenigen Herren, die diesem beistimmen, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend die Weinststeuer. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

v. Gilm: (verliest den Comitebericht).

111

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Karl Ganahl: Nachdem dieser Bericht den Landtags-Abgeordneten auch nicht geschäftsordnungsmäßig mitgetheilt worden ist und ich die Sache für sehr wichtig halte, und zwar deßhalb, weil der Landtag,

wie aus dem Berichte hervorgeht, früher eine ganz andere Meinung gehabt hat, als die Gesuchsteller sich ausdrückten, möchte ich beantragen, daß dieser Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zur Verhandlung komme.

Ich halte diese Angelegenheit auch deßhalb für sehr wichtig, weil es sich vielleicht Herausstellen könnte, daß das Land durch Übernahme der Verpachtung des Weinzolles einen Nutzen für sich ziehen könnte. Ich weiß z. B. daß die Stadt Innsbruck die ganze Regie verpachtet hatte, und es könnte möglich sein, daß es auch uns konveniren würde, mit dem Ärar in dieser Beziehung ein Übereinkommen zu treffen.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Ich stimme der Ansicht des Herrn Karl Ganahl vollkommen bei, daß dieser Gegenstand der Berathung einer zukünftigen Sitzung Vorbehalten werde, und zwar einerseits wegen der Wichtigkeit der Sache, und andererseits bin ich noch in der fatalern Lage als sie der Herr Abgeordnete Jussel morgens geschildert hat, den Bericht nicht lithographirt bekommen zu haben, denn ich habe nicht einmal Einsicht in den schriftlichen Bericht gehabt.

Dieser Bericht hat auf mich einen frappirenden Eindruck gemacht. Ich kann den Eindruck nicht schildern, den mir das Drängen des Landtages vom Jahr 1868 machte; wo gesagt wird, daß damals von Seite eines Landtags-Abgeordneten, eines Abgeordneten des Landes, also resp, durch den Landtag, der hohen Regierung die Vorstellung gemacht worden sei, die Gesuche zu bewilligen, damit jährlich 100,000 fl. mehr aus dem Lande hinauskommen.

Wir wären durch diese jährlichen 100,000 fl. in den Jahren, in welchen diese Mehrabfuhr an das Reich gegangen ist, in der Lage gewesen, die ganze Schuld für die Landesirrenanstalt zu bezahlen. Wie gesagt, mir stehen die Haare zu Berge, wenn ich bedenke, wie ein Land mit einer solchen Begründung die Abänderung einer Steuer votirte und fühle gleichfalls das Bedürfniß des Herrn Karl Ganahl, daß uns gewährt werde, näher in die Sache einzugehen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, werde ich den Antrag des Herrn Karl Ganahl, nachdem wir noch den Herrn Berichterstatte gehört haben werden, zur Abstimmung bringen.

v. Gilm: Ich habe gegen den Vertagungs-Antrag nichts zu bemerken. Übrigens glaube ich, daß in dem Antrage, den das Comite gestellt hat, die Begründung enthalten ist, daß wegen der hohen Wichtigkeit der Sache, wir in dem Landtage schwer noch zu einem Beschluß kommen können, und eine eingehende Vertretung der Sache nur durch den Landes-Ausschuß geschehen kann, weil eben Erhebungen erforderlich sind, welche die Beschlußfassung des Landtages unmöglich machen würden.

Landeshauptmann: Herr Karl Ganahl hat beantragt, daß der vorliegende Gegenstand, betreffend die Weinbesteuerung, auf eine künftige Sitzung vertagt werde. Stimmen die Herren damit überein? (Angenommen.)

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Nachdem uns durch die Verlegung der Behandlung der Gemeindewahlordnung Zeit erübrigt, finde ich mich veranlaßt, den von mir eingebrachten Antrag bezüglich der Überweisung der Regierungsmittheilung, betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer, an das Rechenschaftsberichtscomite, zu einem dringlichen zu machen, und begründe die Dringlichkeit einfach mit der Kürze der Landtagssession, mit der Masse von Arbeiten, welche uns vorliegen, und um dem Rechenschaftsberichts-Comite Zeit und Gelegenheit zu geben, näher in die Sache einzugehen.

Rhomberg: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Haben Sie in Betreff der Dringlichkeit etwas vorzubringen? Rhomberg: Nein.

112

Landeshauptmann: Es ist mir sehr leid, ich kann Ihnen nach der Geschäftsordnung nur das Wort zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrages geben.

Wünscht noch Jemand das Wort zur Begründung der Dringlichkeit? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Thurnher: „es sei der vorliegende von Herrn Thurnher eingebrachte Antrag als dringlich zu behandeln“, beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich bringe nun weiterhin zur Abstimmung den Antrag, es sei dieser selbstständige Antrag des Herrn Thurnher dem Rechenschaftsberichts-Comite zu überweisen.

Rhomberg: Ich bitte ums Wort. Die Mitglieder des Rechenschaftsberichts-Comite's sind in andern Comite's sehr beschäftigt und ich würde deßhalb beantragen, ein eigenes Comite zu bestellen und bei der vorzunehmenden Wahl auf solche Mitglieder Rücksicht zu nehmen, welche in keinem Comite mehr beschäftigt sind.

Thurnher: Ich würde dem Antrage des Herrn Rhomberg gerne zustimmen, wenn ich Mitglieder sehen würde, welche nicht mehr in Komite's sitzen. (Heiterkeit.)

Dr. Fetz: Ich hätte gemeint, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Rhomberg angenommen werden sollte und zwar wesentlich wegen der Wichtigkeit der Sache, und auch im Interesse der Dringlichkeit,

welche vielleicht nach dem Antrage des Herrn Rhomberg besser berücksichtigt werden kann als nach dem Antrage des Herrn Thurnher.

Landeshauptmann: Beantragen Herr Rhomberg auch die Zahl der Comitemitglieder? Rhomberg: Ich glaube, daß drei Mitglieder genügend sein dürften.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Somit schließe ich die Debatte. Herr Rhomberg hat eine Abänderung des Antrages des Herrn Thurnher vorgeschlagen, dahin gehend, es sei ein eigenes Comite aus 3 Mitgliedern zur Berathung dieses Gegenstandes einzusetzen.

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Somit ersuche ich die Wahl vorzunehmen und 4 Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich bitte die Herren v. Gilm und Pfarrer Knecht zu skrutiniren.

v. Gilm: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Pfarrer Knecht: Herr Dr. Fetz erhielt 17, Herr Hammerer 8, Knecht 8 und Witzemann 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist somit einzig und allein Herr Dr. Fetz mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ich bitte daher nochmals zur Wahl zu schreiten und 3 Herren zu bezeichnen. (Wahl.) Darf ich die beiden Herren nochmals bitten, sich der Mühe des Skrutiniums zu unterziehen? v. Gilm: 19 Stimmzettel.

Pfarrer Knecht: Herr Hammerer erhielt 17, Knecht 16, und Witzemann 14 Stimmen.

Landeshauptmann: Somit sind die Herren Dr. Fetz, Hammerer und Pfarrer Knecht Ausschüsse und Herr Witzemann Ersatzmann.

Die nächste Sitzung bestimme ich für kommenden Mittwoch 9 Uhr früh und als Verhandlungsgegenstände die 3. Lesung der Abänderung der Landtagswahlordnung und die Verhandlung über die Abänderung der Gemeindewahlordnung. Sollten mir noch kleinere Stücke zukommen, werde ich dieselben ebenfalls auf die Tagesordnung bringen. Die heutige Sitzung schließe ich.

Schluß 117. Uhr.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 2. Dezember 1872

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froſchauer.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Joſef Burtſcher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung und erſuche den Herrn Sekretär das Protocoll der vorhergehenden zu verlesen. (Geſchieht.) Da keine Bemerkung gegen die Faſſung des Protokolles erhoben wird, erkläre ich daselbe als genehmiget.

Mir iſt von Seite der hohen Regierung die Mittheilung zugekommen, wonach ich erſucht werde, mit Rückſicht auf den Stand der Landtags-Verhandlungen den Tag des Schluſſes des Landtages bekannt zu geben.

Diese Mittheilung der hohen Regierung iſt mir ein Anlaß, einige Obmänner der beſtehenden Comite's zu erſuchen, über den Stand der Arbeiten mir Informationen zu geben, damit ich in der Lage bin, dieſes Anſuchen der hohen Regierung zu erledigen. Ich wende mich in dieſer Beziehung in erſter Reihe an den Herrn Obmann des Landesvertheidigungscomite's.

Rhomberg: Das Comite, welches die Aufgabe hat, das Landesvertheidigungs-Gefeß zu be-
rathen, hat wohl drei Sitzungen gehalten, iſt aber noch zu keinem Beſchlusse gekommen. Ich habe jedoch die Abſicht, heute Nachmittag, wenn es die Zeit erlaubt, eine Comitẽſitzung anzuberaumen und hoffe, daß

in Bälde der Bericht hierüber erstattet werden kann. — Ebenso ist die Schießstandsordnung noch nicht berathen, es dürfte aber in den nächsten Tagen auch diese Vorlage ihrer Erledigung entgegensehen.

Landeshauptmann: Ferner muß ich den Herrn Obmann des Grundbuchcomite's ersuchen, mir über den Stand der dießbezüglichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

v. Gil m: Das Grundbuchcomite hat seine Arbeiten in der letzten Sitzung bereits vollendet und es dürfte kein Hinderniß mehr obwalten, den Bericht in kürzester Zeit, vielleicht heute noch dem Herrn Landeshauptmann zu übergeben.

Dr. Fez: Ich erlaube mir, den Bemerkungen des Herrn Obmannes noch beizufügen, daß ein Majoritäts- und Minoritätsvotum vorliegt. Ich habe als Berichterstatter das Majoritätsvotum zu vertreten und denke, daß ich meinen Bericht bereits heute Abends fertig haben werde und daß kein Anstand mehr vorliegen wird, denselben zu überreichen.

Landeshauptmann: Wie stehen die Arbeiten in Bezug auf die Rheincorrection?

Wizeman n: Ich habe auf Nachmittag die letzte Sitzung anberaumt; nun aber scheint es, daß der Herr Obmann des Landesvertheidigungcomite's uns in dieser Beziehung den Vorrang abheischt.

Ich werde aber nächster Tage jedenfalls diese Angelegenheit zu Ende bringen und hoffe, daß der Herr Berichterstatter seinen Bericht rechtzeitig überreichen wird.

Landeshauptmann: Das Comite für die Arlbergbahn?

Carl Ganahl: Das Comite für die Arlbergbahn hat Sitzung gehalten und sich bereits über die vorzunehmenden Schritte geeinigt und es hängt nur mehr vom Herrn Berichterstatter ab, uns den Bericht vorzulegen. Ich zweifle nicht daran, daß dieß noch heute wird geschehen können.

v. Gil m: Ich sichere diesen Bericht, wenn nicht für heute, so doch jedenfalls für morgen zu.

Landeshauptmann: Die Arbeiten des Schulcomite's sind zum größten Theil fertig und der Rest dürfte wohl in kurzer Zeit überreicht werden können.

Thurnher: Ich muß mir erlauben, diesen Bemerkungen gegenüber Folgendes anzuführen: die Mitglieder des Schulcomite's waren zum größten Theile in der ersten Zeit, wo der Landtag versammelt war, in dem Comite beschäftigt, welches die beiden Gesekentwürfe, betreffend die Landtagswahlordnung und die Gemeindevahlordnung zu entwerfen hatte. Diese Arbeiten waren von einem solchen Umfange, daß es lange Zeit hindurch dem Schulcomite unmöglich war, eine complete Sitzung zu Stande zu bringen. Dann muß ich dem Herrn Landeshauptmann mittheilen, daß über 70 Gegenstände dem Schulcomite zugewiesen worden sind. Davon sind allerdings mehr als die Hälfte, nämlich 43 Stücke derart vorwärts gekommen, daß der Bericht über dieselben wohl bis heute Abend fertig sein wird.

Dann sind weiter in der Arbeit 22 Gesuche von verschiedenen Gemeinden um Unterstützung zu Schulzwecken. Diese sind — wie gesagt — ebenfalls bereits in Angriff genommen.

Was aber noch einer Behandlung von vornherein bedarf, ist der Gesekentwurf, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionskasse; dann der Gesekentwurf, betreffend die Pauschalirung der den Bezirkschulinspektoren gebührenden Meilengelder und die Bestreitung derselben aus Staatsmitteln; dann das Gesuch der Gemeinde Hohenems um Bewilligung der Auflage von 1 fl. per Familie zur Bestreitung der Schulauslagen; dann die Vorlage des k. k. Schulrathes, betreffend die Bestreitung der für die Lehrerkonferenz in Feldkirch im Jahre 1871 abgehaltenen Lehrerkonferenz per 147 fl. aus Landesmitteln; dann die Vorlage des k. k. Landes Schulrathes, betreffend den Voranschlag für die nach § 47 des Landesgesetzes über die Errichtung von Volksschulen aus Landesmitteln zu bestreitenden Auslagen und endlich das Gesuch der Lehrer des

Bezirktes Bludenz um schnelle Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Lehrergehälter. — Also noch eine Masse von Arbeiten, die, wie ich glaube — wenn sie ordentlich erledigt werden sollen — vielleicht mehr als eine Woche in Anspruch nehmen dürften.

Landeshauptmann: Mit Rücksicht auf diese Mittheilungen kann ich wohl nicht annehmen, daß der Landtag vor 10. d. Mts. geschlossen werden kann. Ich werde dieß der hohen Regierung zur Kenntniß bringen, daß wir nämlich frühestens am 10. d. Mts. den Schluß des Landtages herbeiführen werden; denn wir können doch nicht bis über den 12. dieß hinaus zusammentagen, da an diesem Tage bereits der Reichsrath zusammentritt.

Regierungsvertreter: Ich bitte ums Wort. Ich bin in der Lage, die in der Landtags-sitzung vom 14. vor. Mts. an die Regierung gerichtete Interpellation bezüglich des Landesgesetzentwurfes zur Einführung eines Vermögens- und Einkommensteuergesetzes dahin zu beantworten, daß die definitive Erledigung dieser Angelegenheit im Zuge ist, wobei jedoch — wie mir von Seite des Herrn Ministers des Innern mitgetheilt wird — bemerkt werden muß, daß von Seite der Finanzverwaltung gegen den gedachten Gesetzentwurf im Hinblick auf den dermaligen Stand der Verhandlungen bezüglich der Reform der directen Steuer gewichtige Bedenken gemacht werden und daß die Allerhöchste Sanction dieses Gesetzentwurfes keineswegs in Aussicht gestellt werden kann.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Ich bin einerseits erfreut durch die Mittheilung des Herrn Regierungsvertreters, daß dem Gesetze selbst von Seite der hohen Regierung keine Mängel mehr vor- geworfen werden; indeß bin ich weniger erfreut darüber, daß der Stand der Reform der directen Staats- Steuer in Oesterreich diese Landesangelegenheit beeinflussen soll und daß dieselbe deßhalb wie es scheint, die Aussicht hat, auf die lange Bank geschoben zu werden und daß sohin die Wohlthaten dieses Gesetzes dem Volke viele Jahre lang, vielleicht Jahrzehnte nicht zugeführt werden können. Dieß veranlaßt mich, den Antrag zu stellen, daß auf Mittel und Wege gedacht werde, wie es der Regierung begreiflich zu machen sei, daß in einer Landes-Angelegenheit bei den fatalen finanziellen Verhältnissen, in welchen sich das Land befindet, denn doch nicht die Reform der Steuer in ganz Oesterreich maßgebend sein sollte, und ich glaube, es dürfte gewiß auch dem hohen Landtage daran liegen, entweder im Wege einer Resolution oder einer Vorstellung oder in irgend einer andern Weise bei der Regierung dahin zu wirken, daß dieser Gesetzentwurf endlich der Allerhöchsten Genehmigung zugeführt werde. Mein Antrag lautet:

„Es sei die Eröffnung der hohen Regierung, betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommenssteuer dem Rechenschaftsberichtscomite zur Berathung eines Vorschlages in „welcher Weise bei hoher Regierung die beförderliche Sanction dieses Gesetzes zu erwirken „sei, zu überweisen.“

Landeshauptmann: Es ist dieß ein selbstständiger Antrag, den ich auf die nächste Tages- ordnung setzen werde, es wäre denn, daß von irgend einer Seite der Antrag auf dringliche Behandlung desselben gestellt und begründet werden sollte.

Mir ist von dem Herrn Abgeordneten Peter Jussel ein Gesuch mehrerer Gemeinden des po- litischen Bezirktes Bludenz überreicht worden, betreffend den Notariatszwang.

Hammerer: Ich möchte den Antrag stellen, dieses Gesuch zur Verlesung zu bringen. (Geschicht.)

Landeshauptmann: Ich werde dieses Gesuch dem Grundbuchcomite überweisen, welches be- reits über ein ähnliches Gesuch zu berichten hat.

Wir kommen zur Tagesordnung.

Dritte Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bauordnung für das Land Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: Ich beantrage, das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung beschlossene Gesetz, betreffend die Bauordnung für das Land Vorarlberg, in dritter Lesung anzunehmen.

Ich weiß nicht, ob an mich die Anforderung gestellt wird, das ganze Gesetz noch einmal vorzulesen. Die abgeänderten §§ sind den Herren bereits aus dem Protokolle über die letzte Sitzung, wo sie vollkommen richtig aufgenommen sind, bekannt und es dürfte daher vielleicht die Verlesung des ganzen Gesetzes nicht mehr nothwendig sein.

v. Giln: Ich spreche die dritte Lesung des Gesetzes im Inhalte heute nicht mehr an, erlaube mir jedoch die Bemerkung, daß der § 23 eine falsche Verweisung auf den § 23 enthält, indem es richtiger heißen soll: § 22.

Dr. Feß: Dieß ist schon in der letzten Sitzung geändert worden.

Landeshauptmann: Es ist so. Wünschen die Herren, daß die abgeänderten Paragraphen zur Verlesung kommen? (Nein.) Ich werde sohin nach dem Antrage des Dr. Feß von einer nochmaligen Verlesung dieses Gesetzes Umgang nehmen und ersuche diejenigen Herren, welche dem von uns beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung.

Schmid: Ich bitte ums Wort. Es hat in der letzten Sitzung in Folge unserer Zustimmung zum Antrage des Herrn Dr. Feß, die geheimen Wahlen, betreffend auf meiner und auf der Seite meines Collegen Hammerer bei der Frage über die en bloc Annahme der Landtagswahlordnung ein Mißverständnis obgewaltet. Wir sind nämlich, wie vor einem Jahre so auch jetzt noch fürs Gesetz im Ganzen. Ich finde mich veranlaßt, diese Erklärung abzugeben, damit nicht etwa unserer Abstimmung in dritter Lesung dieses Gesetzes anderweitige, unserer freien Ueberzeugung fernliegende Beweggründe unterschoben werden.

Dr. Delz: Da es mir an Zeit gebrach, die grammatikalischen und stylistischen Abänderungen, welche noch vorzunehmen sind, an der Landtagswahlordnung vorzunehmen, erlaube ich mir den Antrag an das hohe Haus zu stellen, es wolle die dritte Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verschoben werden.

Landeshauptmann: Ich glaube, es wird kein Anstand obwalten, daß dieser Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen werde und ich werde sohin für heute von der dritten Lesung Umgang nehmen und sie auf eine der folgenden Sitzungen verschieben.

Wir kommen nun zum Comitebericht, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für das Land Vorarlberg.

Wenn es dem Herrn Berichterstatter vielleicht zu beschwerlich fallen sollte, den ganzen Bericht selbst vorzulesen, so würde ich einen anderen Herren ersuchen, denselben hierin zu unterstützen.

Dr. Delz: Ich werde so frei sein, mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen. (Verliest denselben wie folgt:)

Hoher Landtag!

Dem in Folge Dringlichkeitsantrags in der Sitzung vom 6. November gefaßten Beschlusse des hohen Landtags gemäß unterlegt das für Revision der Gemeindewahlordnung eingesetzte Comité den Entwurf einer revidirten Gemeinde-Wahlordnung der Verathung und Beschlußfassung des hohen Hauses mit nachstehendem

Comité-Bericht.

Bei der Revision der Gemeinde-Wahlordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 und dießbezüglichen Nachtragsgesetze hielt das Comité am Grundsätze fest: die Fundamentalprinzipien der bestehenden Gemeindewahlordnung, nämlich Auctorität, Intelligenz und Censur, auch der neuen Gemeindewahlordnung unverletzbar zu Grunde zu legen und nur innerhalb der Schranken dieser gegebenen Prinzipien der Ausübung des Wahlrechtes eine Erweiterung zu geben, welche dem Bildungsgrade, den materiellen Verhältnissen, der geschichtlichen Entwicklung und den Wünschen des Vorarlberger Volkes entspricht.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 1 bleibt mit nachstehenden Abänderungen: In Punkt 1 erachtete das Comité für nothwendig den nach der Erfahrung fortwährend sich ergebenden Schwierigkeiten bei Verfassung der Wahllisten und den nicht minder häufigen, dem Ansehen des Gesetzes und der Regierung abträglichen Mißhelligkeiten und Widersprüchen in der Interpretation des Gesetzes dadurch zu begegnen, daß der Ausdruck „direkte Steuer“ zur Behebung jedes Mißverständnisses durch die Worte „direkte Staats-, Landes- oder Gemeinde-Steuer“ genau präcisirt wurde. In Punkt 2 Lit. d sind in Berücksichtigung der veränderten Heeresorganisation, um Mißverständnissen in Auslegung dieses Absatzes vorzubeugen, die Worte beigefügt: „und die Offiziere der Landeschützen.“ Eine weitere Inbetrachtung des Wahlrechtes der Militärpersonen in Folge der veränderten Heeresorganisation unterblieb, da dieser Punkt nur im Wege einer in Aussicht stehenden Regierungsvorlage vollkommen entsprechende Erledigung finden könnte, welche der hohe Landtag gerne würdigen wird. Lit. f anstatt „Oberlehrer“ wurde hier gesetzt „eigenberechtigte Lehrer“ um entsprechend dem Grundsätze der erweiterten Wahlberechtigung auch die im Lehrerstande vertretene Intelligenz zu berücksichtigen. Lit. g wurde durch den Ausdruck „direkte Staats-, Landes- oder Gemeindesteuer“ mit der in § 1 Z. 1 motivirten Abänderung des Gesetzes in Einklang gebracht. Punkt 3 alinea 1 lautet in neuer Fassung: „die in § 6 der Gemeindeordnung Z. 3 aufgeführten Gemeinde-

glieder, insoferne sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und an dieselbe wenigstens zwei Gulden, oder, wenn sie außerhalb der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wenigstens 20 fl. Gemeindesteuer jährlich entrichten."

Angesichts des in den Staatsgrundgesetzen anerkannten Prinzips der Gemeinde-Autonomie und des trotzdem stetig wachsenden Widerspruchs der jetzigen Gemeindevahlordnungen mit diesem Prinzipie, hiemit also eines Mißtrauen erweckenden Widerspruchs in der Gesetzgebung überhaupt, Angesichts ferner der Thatsache, daß durch die bestehenden Wahlordnungen die Grenzen der Gemeinde verwischt und die Selbstständigkeit der Gemeinden dermaßen aufgehoben erscheinen, daß häufig Fremde, ohne Bürger- und Heimathrecht, ja selbst ohne ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde auf das Resultat der Gemeindevahlen und hiemit oft auf die vitalsten Interessen der Gemeinde einen entscheidenden Einfluß ausüben, welcher alles Gemeindebewußtsein, alles Gemeindegefühl und alles Interesse für das öffentliche Wohl in der Gemeinde ertödtet und zu einer Nivelirung und Auflösung des Gemeindegewesens führt, welche der gefährlichen „Internationale“ die Wege ebnet: hat das Comité in der Absicht, der Gemeinde wieder ihre heilsamen Grenzen zu sichern, für zweckmäßig gehalten, für die Fremden, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine Gemeindesteuer von wenigstens zwei Gulden und für jene fremden Gemeindeglieder die außerhalb der Gemeinde wohnen, eine Steuer von wenigstens 20 fl. an die Gemeinde, als *conditio sine qua non* ihrer Wahlberechtigung festzusetzen. Alinea 2 lautet in neuer Fassung: Unter diesen Bedingungen sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine, Anstalten und Genossenschaften den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern beizuzählen." Diese Fassung ist einerseits eine nothwendige Consequenz jener der vorausgehenden a lineae; andererseits berücksichtigt sie nach dem Grundsätze der Erweiterung des Wahlrechtes auch die Genossenschaften, welche bisher durch einseitige Interpretation des Gesetzes von der ihnen gebührenden Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen blieben.

§ 2 und § 3 bleiben unverändert nach dem Wortlaute der G.W.D. von 1864.

§ 4 bleibt nach der Fassung vom Jahre 1864, nur ist in Punkt 2 nach dem Worte: „Geschäften“ der Zusatz eingeschaltet: oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, sowie Seelforger und Aerzte, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind." Um dem Grundsätze der weiteren Ausdehnung des Wahlrechtes auch durch die unbehinderte Ausübung des Wahlrechtes mit logischer Consequenz zu entsprechen, mußte das Comité auf Berücksichtigung genannter Personen um so mehr bestehen, als dieselben im Nichtberücksichtigungsfalle in eine Pflichtencollision von Gesetzes wegen gedrängt werden, wo sie entweder ihre Berufspflichten arg zu verletzen, oder die Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten selbst in Fällen zu unterlassen genöthiget werden, wo große sittliche Interessen des Volkes auf dem Spiele stehen. Daß solches Hineindrängen in Pflichtencollisionen einer Verleitung zu strafbaren Handlungen gleichkomme, liegt auf der Hand. Punkt 3. Hier ist nach dem Worte „ansässig“ eingeschoben: „und nach § 1 Z. 3 wahlberechtigt sind."

§ 5 bleibt unverändert, wie 1864.

§ 6 ist nach der Fassung vom Jahre 1864; nur ist nach dem Worte „Gesellschaften“ eingereiht: „und Genossenschaften“ und nach dem Worte „Bestimmungen“ sind die Worte „nach Außen“ weggelassen. Die Weglassung der Worte „nach Außen“ motivirt sich damit, daß diese Worte der Vertretung bei Wahlen unberechenbare Schranken setzen, die das Vertretungsrecht eines jeden Vertreters von Korporationen, Vereinen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften illusorisch machen, indem gerade diese Worte erfahrungsgemäß das Vertretungsrecht den willkürlichsten, widersprechendsten Interpretationen des Gesetzes Preis geben, welche nicht geringe Erbitterung hervorgerufen.

§ 7 bleibt in alter Fassung, nur kommt hinzu der Zusatz: zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Beistimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich. Dieser Zusatz ergibt sich consequent aus dem Grundsätze der erweiterten Ausdehnung des Wahl-

rechtes nicht nur der Theorie, sondern auch der Praxis nach. Uebrigens liegt auch in der alten Fassung dieses Paragraphen ein solcher Widerspruch des Gesetzes mit der ganzen heutigen Gesetzgebungsform, welche auf dem Principe der Majorisirung beruht und hier zur Abwechslung einmal auf Minorisirung sich stützt. Zudem widerspricht es ganz und gar dem Begriffe einer moralischen Person, als welche die Corporationen, Vereine etc. im Gesetze erscheinen, wenn auch die kleinsten Theile derselben durch das Gesetz maßgebend, sozusagen zu moralischen Personen gemacht werden.

§ 8 ist nach der Fassung von 1864. Die beibehaltene alte Fassung dieses Paragraphen fließt mit zwingender Nothwendigkeit aus der Fassung des vorhergehenden § 4 Z. 1 und 3, dann die §§ 5, 6 und 7 G.W.O. Die Widersprüche im Gesetze und die Schwierigkeiten in der Handhabung des Gesetzes, wenn die im Minist.-Erlaß vom 29. Nov. 1871, Z. 5662 W. Z. zum ersten Mal auftauchende und in Folge einer dießbezüglichen Anfrage des Wahlordnungs-Comite's vom Herrn Regierungsvertreter wiederholte Regierungsforderung, daß „der Wahlbevollmächtigte selbst wahlberechtigt sein müsse“ in das Gesetz aufgenommen werden wollte, sind zu auffallend, um nicht dem Comite die Ansicht nahe zu legen, daß die hohe Regierung an diese Widersprüche und Schwierigkeiten bei Stellung einer neuen Forderung kaum gedacht haben möchte, welche abgesehen von der darin enthaltenen, sehr in die Augen fallenden Beeinträchtigung des Wahlrechts in der Praxis auch nicht einen Schatten von Begründung, in dem der Wahlordnung zu Grund liegenden Principe der „Interessenvertretung“ findet, nachdem der § 8 in alter Fassung derzufolge Bevollmächtigte und Vertreter zur Ausübung des Wahlrechtes eines Andern nur eigenberechtigte österr. Staatsbürger sein müssen, nicht nur von der früheren Regierung in vollkommenem Einklange mit besagtem Principe der Interessenvertretung befunden wurde, sondern auch wirklich diesem Principe eben so gut und noch besser entspricht, als es der Fall wäre, wenn durch die von der Regierung gewünschte einschränkende Bestimmung die Interessenvertretung mit neuen Schwierigkeiten beladen und erschwert würde.

§ 9 lautet wie 1864: nur sind nach dem Worte: „Gemeindeglieder“ die Worte eingeschoben: „nach § 6 Z. 1 und 2 G.O.“ und statt „welche wahlberechtigt sind“ steht nun: „welche für sich wahlberechtigt sind, oder mit Andern gemeinsam das Wahlrecht ausüben.“ Bei dieser neuen Fassung hat das Comite einerseits die Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinde im Auge, andererseits die Erweiterung nicht bloß des aktiven, sondern auch des passiven Wahlrechtes innerhalb der festgesetzten Grenzen der Gemeinde. §§ 10 und 11 bleiben nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1864.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahlen.

§ 12 lautet in neuer Fassung: „Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung anzufertigen. Neben den Namen sind die bezüglichlichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen.“ Durch die neue Fassung des § 12 entfallen die nachfolgenden §§ 13, 14, 15 und 16, welche sich auf die Bildung der Wahlkörper beziehen, gänzlich. Bei Auflassung der abgesonderten Wahlkörper und deren Reduzirung auf Einen, hielt sich das Comite strenge an das von der hohen Regierung der bisherigen Wahlordnung zu Grunde gelegte Princip des Censur mit gebührender Berücksichtigung der Höchstbesteuerten, der Intelligenz und der Auctorität (Art XI Gesetz vom 2. März 1862). Getreu seinem Grunsatze der Ausdehnung des Wahlrechtes nicht bloß in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht hat das Comite dem auch von der hohen Regierung anerkannten, in Auctorität und Intelligenz zum Ausdruck kommenden, ethischen Momente — diesem weitaus wichtigsten Factor des Staatenlebens, wie schon das Wort „Rechts“ — Staat

anzeigt — einen über das von der Regierung bisher zugestandene Maas hinausgehenden Einfluß auf das Gemeinde- und Staatsleben dadurch gegeben, daß es 1. die Auctorität und Intelligenz durch die Auflösung der gesonderten Wahlkörper von ihrer gesetzlichen Sonderstellung, gegenüber der unteren Volksklassen befreite, und dadurch eine, wenigstens in Bezug auf Vorarlberg künstlich aufgerichtete Schranke niederriß, welche nicht nur den großen moralischen Einfluß der Auctorität und Intelligenz auf die unteren Volksklassen erschwerte und hemmt, sondern auch durch Entfremdung der unteren Volksklassen von den höheren der Entwicklung des „Communismus“ selbst dort, wo er noch nicht ist, Anlaß und Vorschub gibt. 2. Durch Abänderung des § 1 Z. 2 Litr. f das Wahlrecht auch auf die Intelligenz im Lehrstande weiter, als bisher geschah, ausdehnte. 3. Den gebildeteren Ständen (Beamten, Seelsorgern, Ärzten und beispielsweise als Zeugen, Geschworne u. Vorgeladenen), die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte im Falle ihrer Verhinderung durch Berufspflichten sicherte, § 4 Z. 2, 1. — 4. durch Ausschließung jener fremden Gemeindeglieder vom Wahlrecht, § 4 Z. 3, welche nur geringe Steuern an die Gemeindekasse entrichten und nicht in der Lage sind, Verständniß für die Bedürfnisse der Gemeinde zu erwerben noch weniger sich für sie zu interessieren, erfahrungsgemäß ein der Intelligenz und der Auctorität in der Gemeinde sehr schädliches Element aus der Wahl entfernte. 5. durch Abänderung des § 9 das passive Wahlrecht Intelligenzen sicherte, die nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes bisher ausgeschlossen waren. 6. Die in der minderbesteuerten Volksklasse Vorarlbergs bekanntlich weitverbreitete Intelligenz dadurch entsprechend berücksichtigte, daß durch die neue Fassung des Gesetzes den Minderbesteuerten gleiches Wahlrecht mit den Höchstbesteuerten nach altem Landesbrauch zuerkannt wird.

Neben dieser umfassenden Berücksichtigung der Intelligenz hat das Comite immer strenge auf dem Boden des Censur sich haltend das Wahlrecht bis auf die niedrigstbesteuerten hinab beibehalten dadurch geht das Wahlrecht von der Summe der Steuer, in der es bisher wurzelte, auf die Summe der Steuerträger über und gewinnt eine höhere moralische Bedeutung. Außerdem, daß hiedurch dem ethischen Momente der Gesetzgebung die gebührende Berücksichtigung zu Theil wird, entspricht diese Abänderung vollkommen der historischen Vergangenheit, dem Charakter, dem Bildungsgrade, den ökonomischen Verhältnissen und den Wünschen des Vorarlberger Volkes. Seit jeher wählten Vorarlbergs meist freie Gemeinden ihre Vorsteherungen durch gleiche Theilnahme aller Berechtigten an der Wahl ohne Rücksicht auf den Grad der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Lasten; als freie Männer fühlten und behandelten sie sich stets als Gleiche im öffentlichen Leben; ein Unterschied der Stände wie er durch die neue Verfassung mit den drei abgesonderten Wahlkörpern erst eingeführt werden wollte, hat sich auf diesem freien Boden nie herausbilden können. Die Vorarlberger sind in ihrem Bildungsgrade hinter den Schweizern und ihren deutschen Nachbarn nicht zurückgeblieben und können gleiche Theilnahme Aller am Wahlrechte nach dem Grundsatz „gleiches Recht für alle“ ebensogut ohne alle Störung ertragen, wie die Schweizer, Württemberger und Bayern. Die ökonomischen Verhältnisse Vorarlbergs bedingen einen relativ sehr zahlreichen Mittelstand, den Hauptstock der Bevölkerung, welcher mit den Höchstbesteuerten und Mindestbesteuerten in einem Wahlkörper vereint, weit mehr als bei der bisherigen Dreitheilung der Wähler geeignet ist, durch seine Loyalität den Höchstbesteuerten als Schutz und den Wählern des bisherigen 3. Wahlkörpers als Correctiv gegen etwaige demagogische Verführungen zu dienen. Dadurch ist den Höchstbesteuerten in Vorarlberg besser gedient und ihr Einfluß auf das Volk mehr gesichert, als durch die bisherige Einreihung derselben in einen abgesonderten ersten Wahlkörper. Ueberdies hat das Comite die Höchstbesteuerten insbesondere dadurch berücksichtigt, daß es denselben das Wahlrecht in fremden Gemeinden gesichert wissen will, wenn sie als Mitglieder derselben eine bestimmte Summe in die Gemeindekasse zahlen. In Anbetracht, daß gemeinlich auch Korporationen, Stiftungen, Vereine, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften unter den Höchstbesteuerten reihen, ist das immerhin ein nicht zu unterschätzendes Vorrecht der Höchstbesteuerten, abgesehen vom Momente der Intelligenz, das hier zugleich mit dem Censur zu erhöhter Geltung gelangt.

§ 13. Wie oben schon bemerkt wurde, entfallen die §§ 13, 14, 15 und 16 der G.W.D. von 1864 und § 17 dieses Wahlgesetzes von 1864 erscheint mit einigen meist in Folge der Reduzierung der

Wahlkörper nothwendig gewordenen Abänderungen, als § 13 der neuen Gemeinde-Wahlordnung. In a linea 1 ist nach dem Wort „Einsicht“ beigefügt: „oder Abschrift“ um der nach den letztjährigen Erfahrungen eingerissenen Confusion in der Interpretirung dieser Gesetzesstelle abzuhelfen.

§ 14 resp. 18 von 1864 bleibt wörtlich wie im Gesetze von 1864.

§ 15 ist ganz neu, und regelt besonders in größeren Gemeinden, die durch die neue Fassung des Gesetzes, § 12, veränderte Wahlhandlung.

§ 16 resp. 19 von 1864 bleibt unverändert wie 1864.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§ 17 resp. 20 und 1864 bleibt wie im Gesetze von 1864.

§ 18. In diese Stelle tritt, da § 21 dieses Gesetzes von 1864 gänzlich entfällt, § 22 des Gesetzes von 1864 in unveränderter Fassung.

§ 19 resp. 23 der G.W.D. vom Jahre 1864 lautet nach § 23 des Gesetzes von 1864. Hier ist zu bemerken, daß die §§ 23, 24, 26, 27 und 30, welche in Folge der Einführung geheimer Wahlen durch das Gesetz vom 16. Jänner 1867 abgeändert wurden, entfallen, und dieselben §§ nach dem Gesetze von 1864, wo der Wahlact noch öffentlich war, mit jenen Abänderungen, welche dem geänderten Wahlvorgange entsprechen, in das neue Gesetz übernommen wurden.

§ 20 resp. 24 von 1864 bleibt wie 1864 mit entsprechender Abänderung des Wahlvorganges.

§ 21 resp. 25 von 1864 lautet wörtlich wie 1864.

§ 22 resp. 26 von 1864 lautet wörtlich wie 1864.

§ 23 resp. 27 von 1864 lautet wörtlich nach § 27 vom Jahre 1864 und erhält nur den Zusatz: „dieses hat auch in den Fällen nach § 15 am Schlusse der Wahlhandlung jedes einzelnen Tages zu geschehen. Ueberdieß sind in diesem Falle die sämtlichen Wahlacten im Beisein der Wahlcommission versiegelt, vom Vorsitzenden bis zur Fortsetzung, beziehungsweise zum Schlusse der Wahlhandlung in Verwahrung zu nehmen.“ Damit ist lediglich die Regelung der neuen Wahlhandlung näher präzisirt.

§ 24 resp. 28 von 1864 lautet nach § 28 vom Jahre 1864 mit entsprechender Abänderung in Folge der Auflassung der Wahlkörper.

§ 25 resp. 29 von 1864 ist fast wörtlich nach § 29 vom Jahre 1864, nur mit Weglassung des Wortes „Wahlkörper.“

§ 26 resp. 31 vom Jahre 1864, § 30 der G.W.D. vom Jahre 1864 entfällt gänzlich und § 31 der G.W.D. von 1864 erscheint als § 26 des neuen Gemeindevahlgesetzes mit einer der neuen Wahlhandlung entsprechenden Abänderung.

§ 27 resp. § 32 vom Jahre 1864 lautet wörtlich wie im Gesetze von 1864.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

Das ganze Hauptstück lautet unverändert nach der G.W.O. vom 22. April 1864; nur sind in Folge der bisher entfallenen Paragrafhe entsprechende Abänderungen der Paragrafhen-Zahlen vorgenommen worden.

Mit diesem Comite-Berichte wird der vorgelegte Gesezentwurf über Revision der Gemeinde-Wahlordnung dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort. Nach meinen ausgesprochenen Grundsätzen halte ich immer am Bestehenden so lange fest, bis ich dasselbe durch etwas Besseres ersetzt finde. Ich bin wohl damit einverstanden, in die Berathung eines Gesezentwurfes einzugehen, um zu erfahren, ob wirklich Verbesserungen darin enthalten sind.

Es hat aber in diesem Falle ein größeres Gesez Anträge auf Abänderung gefunden, welche erst wenige Stunden vor der Verhandlung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht worden sind. Ich habe mit Rücksicht auf die vielen Geschäfte nicht die materielle Zeit gefunden, um den Bericht und den Gesezentwurf wie er vorliegt, nur Einmal vorher zu lesen, bis ich denselben jetzt habe lesen gehört. Dennoch finde ich aus diesem Berichte, daß über die wichtigsten Principien abgesehen wird. Ich getraue mich wirklich nicht, auf der Stelle de plano mein Urtheil über so wichtige Gegenstände abzugeben. Es hätte der Bericht jedenfalls schon längere Zeit den Abgeordneten an Handen gestellt werden sollen und zwar um so mehr, als ich wenigstens nur von einer einzigen öffentlichen Comiteverhandlung, worin über diesen Gegenstand berathen wurde und zwar auch von dieser erst nachträglich Kenntniß erlangt habe, also auch nicht in der Lage war, mir dort schon von den Gegenständen, die da zum Antrage gelangen, Kenntniß zu verschaffen. Ich glaube auch, nachdem es sich hier um so weit greifende Aenderungen handelt, daß es ganz angemessen wäre, wenn wir darüber auch die Stimme der Bevölkerung hören würden. Das wäre möglich, nachdem jetzt der Bericht lithographirt worden ist, binnen Jahresfrist. Es wäre das der Sache ganz angemessen und andererseits ist kein solcher Drang nach Abänderung vorhanden, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand nicht auf die nächste Landtagsession verschoben werden könnte.

Ich stelle daher den Antrag, es wolle die Verhandlung über die Abänderung der Gemeinde-wahlordnung auf die nächste Landtagsession verwiesen werden.

Thurnher: Bitte ums Wort. Herr Dr. Jussel erwähnte, daß es ihm nur kurze Zeit möglich gewesen sei, in den Comitebericht und die Gesezsvorlage Einsicht zu nehmen. Meines Wissens ist der Comitebericht bereits gestern vertheilt worden — also die vorschriftsgemäße Zeit den Landtag-Abgeordneten zugänglich gewesen. Wenn nun einzelne Abgeordnete in Folge ihrer Abwesenheit nicht Zeit und Gelegenheit hatten, in den Comitebericht näher einzugehen, so kann dieß — glaube ich — für den Landtag, dessen Mitglieder im Großen und Ganzen meines Wissens mit der Sache vertraut sind, kein Anlaß sein, das Gesez auf ein volles Jahr in seiner Behandlung zu verschieben. Den Gesezentwurf selbst habe ich vor beiläufig 4—5 Tagen, nachdem er mir von Seite des Herrn Obmannes zur persönlichen Zustellung an die Landes-Ausschuß-Canzlei eingehändigt worden war, allsogleich übergeben; das Gesez selbst ist somit in der Landes-Ausschuß-Canzlei durch beiläufig 4—5 Tage schon für jeden der Herren

Abgeordneten zur Einsicht zugänglich gewesen. Was endlich die Stimme der Bevölkerung betrifft, so wundert es mich wahrlich, wie ein verehrliches Mitglied dieses hohen Hauses, das meines Wissens doch seit Jahr und Tag oder wenigstens schon lange Zeit nicht außer Land gewesen ist, behaupten kann: wir kennen die Stimmung des Volkes nicht. Die Wahlreformfrage ist seit bereits 2—3 Jahren mehr oder weniger ausnahmslos Gegenstand öffentlicher Besprechungen und der Verhandlung in den öffentlichen Blättern gewesen. Wir können deshalb nicht sagen, daß sich das Volk über diesen Gegenstand noch nicht geäußert habe. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen könnte ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Jussel nicht anschließen.

Carl Ganahl: Der Herr Vorredner hat bemerkt, es sei der Gesetzentwurf schon seit 14 Tagen (Rufe: Nein, 4 oder 5 Tage) oder seit 4—5 Tagen in der Landes-Ausschuß-Kanzlei aufgegeben. Ich bin wiederholt in die Kanzlei gekommen, habe aber von diesem Gesetzentwurf gar nichts gehört, habe auch von der ganzen beantragten Abänderung keine Idee gehabt. Erst vorgestern vor meiner Abreise ist mir der lithographirte Gesetzentwurf, jedoch ohne Bericht eingehändigt worden.

Nachdem — wie Herr Dr. Jussel bemerkt hat, ihm der Bericht erst vor einigen Stunden zugekommen ist, so hat er wohl Recht gehabt, eine Vertagung der Verhandlung zu beantragen. Ich bin zwar nicht damit einverstanden, daß die Vertagung auf die nächste Session hinausgeschoben werde, sondern wünsche nur, es möge der Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden. Die Verhandlung ist eben, wie Herr Dr. Jussel erklärte, außerordentlich wichtig für das Land und man sollte daher den Abgeordneten, die sich dagegen auszusprechen gedenken, Zeit lassen, den Gesetzentwurf zu studiren. Ich möchte also den Herrn Landeshauptmann bitten, die Verhandlung über diesen Gegenstand auf eine der nächsten Sitzungen zu verlegen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der authographirte Gesetzentwurf, wenn ich mich recht entsinne, Freitag morgens in die Kanzlei zurück kam, und daß dieser Gesetzentwurf deshalb nicht vertheilt wurde, weil noch der Bericht des Comites mangelte, welcher erst am Sonnabend gebracht und sodann erst gestern morgen oder um die Mittagsstunde vertheilt wurde. Wenn einige der Herren abwesend waren und denselben nicht erhalten konnten, so ist dies also nicht Schuld der Kanzlei, sondern muß, möchte ich sagen, dem eigenen Belieben der betreffenden Herren zugeschrieben werden. Hiemit glaube ich, daß jede weitere Bemerkung über diesen Punkt entfällt.

v. Gilm: Der Gesetzentwurf wurde vor dieses hohe Haus gebracht, um denselben zu berathen, nicht um ihn auf die Seite zu legen, wie Herr Dr. Jussel beantragen möchte. Der Gegenstand soll aber einer gründlichen Berathung und Erörterung unterzogen werden und darum stimme ich auch für den Antrag des Herrn Carl Ganahl, nämlich auf Verschiebung der Verhandlung auf die nächste Sitzung.

Thurnher: Ich glaube, der Gegenstand kann wohl in keiner Weise einer gründlichen Besprechung unterzogen werden, als wenn wir jetzt in die Verhandlung eingehen. Zeigt sich bei der Verhandlung, daß irgend eine Unklarheit bei einzelnen oder bei der Mehrheit der Abgeordneten obwalte, so daß eine genauere Information nothwendig ist, so können wir immer noch die Verhandlung der fraglichen Paragraphe auf eine andere Sitzung verschieben. Vorläufig jedoch können wir, wenn sich das Bedürfniß geltend macht, sich über den Gesetzentwurf zu informiren, demselben in keiner Weise wirksamer entgegenkommen, als wenn wir in die Berathung desselben eingehen.

Dr. Fekz: Ich stimme durchaus nicht dem Antrage des Herrn Dr. Jussel bei, und halte es allerdings für nothwendig, daß der vorgelegte Antrag in dieser Landtags-session zur Verhandlung gelange, andererseits aber scheint es mir im Interesse der Herren, welche für die Wahlreform eintreten, selbst gelegen zu sein, daß wir Gelegenheit haben uns darüber klar zu werden, ob und in welcher Richtung wir allenfalls Abänderungsanträge zu stellen in der Lage sein werden. Es ist keine Kleinigkeit, derartige Anträge bei einem längeren Gesetzentwurfe, der in viele Paragraphe eingetheilt ist, zu formuliren; man

muß sie eben so formuliren, daß für den Fall sie angenommen werden, in den Rahmen des Gesetzes hineinpaffen. Sonst nimmt man die Anträge vielleicht an, und schließlich bekommt man ein Gesetz, das ganz unbrauchbar ist, weil es legislatorische Widersprüche enthält. Ich glaube, wenn die Herren darauf eingehen, die Verhandlungen dieses Gesetzes auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen, so werden sie sich nichts vergeben, sondern in ihrem eigenen Interesse handeln. Ich würde daher dem Antrage des Herrn Ganahl, welcher von Herrn v. Gilm unterstützt worden ist, beistimmen.

Pfarrer Knecht: Ich glaube wir üben einen Akt der Gerechtigkeit, auch gegenüber unserer Opposition, wenn wir derselben Zeit lassen, den Gesetzentwurf sowie auch den Comitebericht durchzustudiren, um allenfällige Anträge stellen zu können. Darum stimme ich dem Antrage des Herrn Carl Ganahl bei, daß diese Gemeindevahlordnung auf eine der nächsten Sitzungen zur Besprechung und Verhandlung verlegt werde.

Thurnher: Den Motiven des Herrn Pfarrer Knecht trete ich vollkommen bei, und werde deshalb nicht mehr gegen eine zeitweilige Verschiebung dieses Gegenstandes eintreten.

Peter Jussel: Ich möchte bemerken, daß die Verschiebung dieses Gegenstandes auf eine der nächsten Sitzungen nicht nur ein Bedürfniß der Herren der andern Richtung ist, sondern dasselbe vielleicht auch Herren von dieser Seite fühlen. Ich glaube, daß manche nur schwer in der Lage wären, ein richtiges Urtheil abgeben zu können, und stimme daher vollkommen der Ansicht des Herrn Notar v. Gilm, und Herrn Dr. Jek bei.

Rhomberg: Ich möchte erklären, daß auch ich mit dem Antrage des Herrn Carl Ganahl vollkommen einverstanden bin; nur wünschte ich, daß die Sache nicht zuweit hinausgeschoben, sondern auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werde.

Dr. Delz: Auch ich erkläre, daß ich dem Antrage des Herrn Carl Ganahl vollkommen beistimme, theile aber hinsichtlich der Nichtverschiebung dieses Gegenstandes denselben Wunsch, welchen der geehrte Herr Vorredner Rhomberg ausdrückte.

Dr. Jussel: Nachdem ich bereits gesehen habe, daß die Herren Abgeordneten nur kurze Zeit zur Prüfung dieses Gesetzentwurfes in Anspruch nehmen, muß auch ich mich dazu bequemen, erlaube mir aber nur zu bemerken, daß dieser Gesetzentwurf nicht durch acht Tage in der Landes-Ausschußkanzlei aufgelegt war, sondern daß derselbe damals dem Lithographen übergeben wurde, und daß ich nur wegen der Wichtigkeit der Sache hören wollte, ob mit dem, was substituiert werden soll, die Bevölkerung einverstanden ist. Allein ich kann mich bequemen und ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Somit bringe ich den Antrag des Herrn Carl Ganahl zur Abstimmung. Herr Carl Ganahl beantragt, daß die heutige Verhandlung auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werde. Jene Herren, die diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Nun habe ich hier zwei Berichte, welche mir vom Obmann des Petitionskomitees überreicht wurden, zur Verhandlung zu bringen. Der erste betrifft das Gesuch des Cäzilienvereins um Unterstützung. Ich werde das bezügliche Gesuch zuerst verlesen lassen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

v. Gilm: (Verliest wie folgt.)

Comite-Bericht.

Dem Petitions-Ausschusse wurde das am 28. November d. J. eingebrachte Gesuch des Vorstandes des Vorarlberger Cäcilien-Vereins um eine Unterstützung zu Vereinszwecken aus Landesmitteln zugewiesen.

Dem Vereine wurde im vorigen Jahre bereits eine Subvention von 200 fl. gewährt, deßhalb und weil dem Ausschusse die Pflicht obliegt bei sich stets ergebenden unrückweisbaren Mehrerfordernissen die höchste Sparsamkeit zu üben, und die Nöthigung auferlegt, die zunächst stehenden Interessen der Gemeinden und des Landes unberücksichtigt zu lassen, sieht sich derselbe nicht in der Lage, eine erneuerte Bitte des Vorarlberger Cäcilien-Vereins zu vertreten.

Es wird daher der Antrag erhoben zu beschließen:

„Hoher Landtag sei nicht in der Lage eine erbetene Subvention des Vorarlberger Cäcilien-Vereins aus Landesmitteln zu erneuern.“

Bregenz den 30. November 1872.

Hammerer, Obmann.
v. Gilm, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Pfarrer Knecht: Ich bitte um's Wort. Der Herr Vorstand des Cäcilien-Vereins Wunibald Briem hat sein Gesuch mir mit der Bitte überschießt, ich möchte dieselbe beim hohen Hause unterstützen. Die Gründe, die für die Unterstützung des Cäcilien-Vereins sprechen, hat Bittsteller ziemlich weitläufig, und wie ich glaube auch hinreichend angegeben. Ich hätte geglaubt, das Comite wäre in der Lage gewesen, diesem Verein wenigstens eine kleine Unterstützung zukommen zu lassen. Ich weiß wohl, daß unser Land von allen Seiten mit Bitten um Geldunterstützung bestürmt wird, ich weiß auch, daß diesen Bitten nicht immer und überall entsprochen werden kann, wenn man es auch noch so gern thun würde. Jedoch dieser Cäcilien-Verein bezieht von niemanden einen Gehalt, noch eine Unterstützung. Er besteht nur aus Privatpersonen, die nur mit eigenen Mitteln sich gegenseitig zu bilden suchen und gegenseitig auch zur Bildung des Volkes beitragen wollen. Daß der Gesang zum Theil auch zur Bildung des Volkes gehört, das ist wohl von allen ohne Unterschied anerkannt. Ich glaube daher, das Comite ersuchen zu müssen, es möge hier im hohen Hause seinen Antrag dahin abändern, daß dem Cäcilienverein wenigstens ein Beitrag von ca. 50 fl. aus Landesmitteln zu bewilligen sei.

Landeshauptmann: Wollen Herr Pfarrer Knecht vielleicht selbst den diesbezüglichen Antrag stellen.

Pfarrer Knecht: Ja.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Ich habe als Mitglied des Landes-Ausschusses und als Mitglied des Schulkomite's, dem eine Menge Gesuche von verschiedenen Gemeinden des Landes um Beiträge für Schulzwecke vorliegen, am leichtesten zu beurtheilen, daß wir, so gerne wir auch dem Cäcilienvereine zur Förderung seiner anerkannt guten Zwecke helfen möchten, für das laufende Jahr kaum in

der Lage sind, seinem Gesuche zu entsprechen. Es wird sich vielleicht, wenn einmal das Vermögen und Einkommensteuergesetz für Vorarlberg eingeführt und somit eine ergiebigerer finanzielle Quelle für die Bedürfnisse des Landes geschaffen ist, zeigen, ob wir auf weitere Gesuche desselben Vereins einzugehen in die Lage kommen werden.

Aus diesem Grunde möchte ich zu dem Antrage des Comites beantragen, daß die Abweisung des Gesuches nicht gerade so rundweg ausgesprochen, sondern daß die Worte „für das laufende Jahr“ eingeschaltet werden.

Hochw. str. Bischof: Ich kann nichts anders sagen, als daß ich ebenfalls den Nutzen dieses Vereins anerkenne, und aus diesem Grunde in jeder Weise das Gesuch empfehlen möchte. Indessen will ich dadurch nur meine Billigung des Vereins und insoweit es von mir abhängt, mein Vorwort zur Unterstützung aussprechen. Ich kann jedoch ebenfalls nicht verkennen, wie schwer es fallen muß, bei diesem Zudrauge von allerlei Gesuchen und Bitten auch dem jungen Cäcilienvereine in etwas auf die Beine zu helfen. Ich muß mich daher mit der Erklärung meines Wohlgefollens an diesem Vereine und mit dem Wunsche, daß ihm irgend eine Unterstützung zukomme, begnügen.

Wizemann: Ich glaube den Antrag des Herrn Pfarrers Knecht in dieser Beziehung kräftigst unterstützen zu müssen.

Rhomberg: Darf ich auch noch um einige Worte bitten?

Ich muß mich vollkommen dem Comitebericht anschließen. Jedermann kennt unsere finanzielle Lage des Landes und ich weiß nicht, wie wir es verantworten könnten, wenn wir auch für dieses Jahr für eine Unterstützung des Cäcilienvereins eintreten würden. Ich bin daher vollkommen einverstanden mit dem Antrage des Comites.

Pfarrer Berchtold: Ich wäre nur gegen die Worte „eine Unterstützung zu erneuern“ wie es im Comitebericht heißt. Es wäre damit gleichsam gesagt, als wenn der Landtag aussprechen wollte, auch eine in der Folge eingestellte Bitte um Unterstützung abschlägig zu bescheiden. Ich wäre daher mehr für die Fassung des Antrages, wie er von Herrn Thurnher vorgeschlagen wurde.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

v. Gilm: Der Antrag des Comites lautet: (verliest denselben.) Ich glaube, man könnte dem ausgesprochenen Wunsche, sowohl des Herrn Abgeordneten Thurnher, wie auch dem des Herrn Pfarrer Berchtold dadurch gerecht werden, wenn man sagen würde, der hohe Landtag sei nicht in der Lage, diese erbetene Subvention zc. zu erneuern.“ Damit würde nach meiner Anschauung nicht ausgeschlossen, wenn wieder um eine Subvention in künftigen Jahren gebeten werden sollte, dieselbe abermals in Berathung zu ziehen.

Landeshauptmann: Herr Pfarrer Knecht hat beantragt, daß dem Gesuche des Cäcilienvereins dadurch entsprochen werde, daß demselben ein Beitrag von 50 fl. gewährt werde.

Diejenigen Herren, welche diesem zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.)

Nun kommt der Antrag des Comites. Wenn derselbe angenommen werden sollte, bringe ich den Zusatzantrag des Herrn Thurnher besonders zur Abstimmung. Der Antrag des Comites lautet: (verliest denselben.)

Diejenigen Herren, die dem Comite-Antrage zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun kommt der Zusatz-Antrag des Herrn Thurnher.

Herr Thurnher wünscht nämlich, daß eingeschaltet werde: „für das laufende Jahr.“

Diejenigen Herren, die diesem beistimmen, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend die Weinststeuer. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

v. Gilm: (verliest den Comitebericht).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Karl Ganahl: Nachdem dieser Bericht den Landtags-Abgeordneten auch nicht geschäftsordnungsmäßig mitgetheilt worden ist und ich die Sache für sehr wichtig halte, und zwar deshalb, weil der Landtag, wie aus dem Berichte hervorgeht, früher eine ganz andere Meinung gehabt hat, als die Gesuchsteller sich ausdrückten, möchte ich beantragen, daß dieser Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zur Verhandlung komme.

Ich halte diese Angelegenheit auch deshalb für sehr wichtig, weil es sich vielleicht herausstellen könnte, daß das Land durch Uebernahme der Verpachtung des Weinzolles einen Nutzen für sich ziehen könnte. Ich weiß z. B. daß die Stadt Junsbruck die ganze Regie verpachtet hatte, und es könnte möglich sein, daß es auch uns konveniren würde, mit dem Aerar in dieser Beziehung ein Uebereinkommen zu treffen.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Ich stimme der Ansicht des Herrn Karl Ganahl vollkommen bei, daß dieser Gegenstand der Verathung einer zukünftigen Sitzung vorbehalten werde, und zwar einerseits wegen der Wichtigkeit der Sache, und andererseits bin ich noch in der fatalern Lage als sie der Herr Abgeordnete Jussel morgens geschildert hat, den Bericht nicht lithographirt bekommen zu haben, denn ich habe nicht einmal Einsicht in den schriftlichen Bericht gehabt.

Dieser Bericht hat auf mich einen frappirenden Eindruck gemacht. Ich kann den Eindruck nicht schildern, den mir das Drängen des Landtages vom Jahr 1868 machte; wo gesagt wird, daß damals von Seite eines Landtags-Abgeordneten, eines Abgeordneten des Landes, also resp. durch den Landtag, der hohen Regierung die Vorstellung gemacht worden sei, die Gesuche zu bewilligen, damit jährlich 100,000 fl. mehr aus dem Lande hinauskommen.

Wir wären durch diese jährlichen 100,000 fl. in den Jahren, in welchen diese Mehrabfuhr an das Reich gegangen ist, in der Lage gewesen, die ganze Schuld für die Landesirrenanstalt zu bezahlen. Wie gesagt, mir stehen die Haare zu Berge, wenn ich bedenke, wie ein Land mit einer solchen Begründung die Abänderung einer Steuer votirte und fühle gleichfalls das Bedürfniß des Herrn Karl Ganahl, daß uns gewährt werde, näher in die Sache einzugehen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, werde ich den Antrag des Herrn Karl Ganahl, nachdem wir noch den Herrn Berichterstatter gehört haben werden, zur Abstimmung bringen.

v. Gilim: Ich habe gegen den Vertagungs-Antrag nichts zu bemerken. Uebrigens glaube ich, daß in dem Antrage, den das Comite gestellt hat, die Begründung enthalten ist, daß wegen der hohen Wichtigkeit der Sache, wir in dem Landtage schwer noch zu einem Beschluß kommen können, und eine eingehende Vertretung der Sache nur durch den Landes-Ausschuß geschehen kann, weil eben Erhebungen erforderlich sind, welche die Beschlußfassung des Landtages unmöglich machen würden.

Landeshauptmann: Herr Karl Ganahl hat beantragt, daß der vorliegende Gegenstand, betreffend die Weinbesteuerung, auf eine künftige Sitzung vertagt werde. Stimmen die Herren damit überein? (Angenommen.)

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Nachdem uns durch die Verlegung der Behandlung der Gemeindevahlordnung Zeit erübrigt, finde ich mich veranlaßt, den von mir eingebrachten Antrag bezüglich der Ueberweisung der Regierungsmittheilung, betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer, an das Rechenschaftsberichtscomite, zu einem dringlichen zu machen, und begründe die Dringlichkeit einfach mit der Kürze der Landtagsession, mit der Masse von Arbeiten, welche uns vorliegen, und um dem Rechenschaftsberichts-Comite Zeit und Gelegenheit zu geben, näher in die Sache einzugehen.

Rhomberg: Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Haben Sie in Betreff der Dringlichkeit etwas vorzubringen?

Rhomberg: Nein.

Landeshauptmann: Es ist mir sehr leid, ich kann Ihnen nach der Geschäftsordnung nur das Wort zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrages geben.

Wünscht noch Jemand das Wort zur Begründung der Dringlichkeit? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Thurnher: „es sei der vorliegende von Herrn Thurnher eingebrachte Antrag als dringlich zu behandeln“, beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich bringe nun weiterhin zur Abstimmung den Antrag, es sei dieser selbstständige Antrag des Herrn Thurnher dem Rechenschaftsberichts-Comite zu überweisen.

Rhomberg: Ich bitte ums Wort. Die Mitglieder des Rechenschaftsberichts-Comite's sind in andern Comite's sehr beschäftigt und ich würde deshalb beantragen, ein eigenes Comite zu bestellen und bei der vorzunehmenden Wahl auf solche Mitglieder Rücksicht zu nehmen, welche in keinem Comite mehr beschäftigt sind.

Thurnher: Ich würde dem Antrage des Herrn Rhomberg gerne zustimmen, wenn ich Mitglieder sehen würde, welche nicht mehr in Comite's sitzen. (Heiterkeit.)

Dr. Fetz: Ich hätte gemeint, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Rhomberg angenommen werden sollte und zwar wesentlich wegen der Wichtigkeit der Sache, und auch im Interesse der Dringlichkeit, welche vielleicht nach dem Antrage des Herrn Rhomberg besser berücksichtigt werden kann als nach dem Antrage des Herrn Thurnher.

Landeshauptmann: Beantragen Herr Rhomberg auch die Zahl der Comitemitglieder?

Rhomberg: Ich glaube, daß drei Mitglieder genügend sein dürften.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Somit schließe ich die Debatte. Herr Rhomberg hat eine Abänderung des Antrages des Herrn Thurnher vorgeschlagen, dahin gehend, es sei ein eigenes Comite aus 3 Mitgliedern zur Verathung dieses Gegenstandes einzusetzen.

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Somit ersuche ich die Wahl vorzunehmen und 4 Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich bitte die Herren v. Gilm und Pfarrer Knecht zu scrutiniren.

v. Gilm: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Pfarrer Knecht: Herr Dr. Fetz erhielt 17, Herr Hammerer 8, Knecht 8 und Wikemann 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist somit einzig und allein Herr Dr. Fetz mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ich bitte daher nochmals zur Wahl zu schreiten und 3 Herren zu bezeichnen. (Wahl.) Darf ich die beiden Herren nochmals bitten, sich der Mühe des Scrutiniums zu unterziehen?

v. Gilm: 19 Stimmzettel.

Pfarrer Knecht: Herr Hammerer erhielt 17, Knecht 16, und Wikemann 14 Stimmen.

Landeshauptmann: Somit sind die Herren Dr. Fetz, Hammerer und Pfarrer Knecht Ausschüsse und Herr Wikemann Erfahmann.

Die nächste Sitzung bestimme ich für kommenden Mittwoch 9 Uhr früh und als Verhandlungsgegenstände die 3. Lesung der Abänderung der Landtagswahlordnung und die Verhandlung über die Abänderung der Gemeindevahlordnung. Sollten mir noch kleinere Stücke zukommen, werde ich dieselben ebenfalls auf die Tagesordnung bringen. Die heutige Sitzung schließe ich.

Schluß 11 $\frac{1}{4}$ Uhr.